



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 6. Juni 2007

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Immissionsschutz - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)	1208
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)	1208
Ministerium der Finanzen	
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes - Änderungen der Hinweise -	1209
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Änderung des Erlasses über die Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“	1211
Ministerium des Innern	
Errichtung der Bürgerstiftung „Kulturlandschaft Spreewald“	1212
Errichtung der Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung	1212
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz	1213
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz	1216
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz	1220

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Ankündigung der Festlegung von Preisindizes für die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen - § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen - Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen	1224
Ankündigung der Festlegung von Preisindizes für die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen	1227
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Anerkennung als Markscheider	1229
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Strohvergasungsanlage in 17268 Flieth-Stegelitz	1230
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark	1230
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15295 Wiesenau	1231
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Wesentliche Änderung von 10 Windkraftanlagen in 15345 Werder und 15345 Zinndorf	1231
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in 15345 Zinndorf	1232
Genehmigung für eine Anlage zur langfristigen Lagerung von ballierten Ersatzbrennstoffen in 01968 Senftenberg	1232
3. Teilgenehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Abfallverbrennung in 14727 Premnitz	1233
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Entnehmen von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserstandes im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Revitalisierung GI-Süd Kirchmöser, Lose 1 und 2	1233
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Prignitz/Perleberg einschließlich der Stationierung eines Rettungshubschraubers“	1234

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf	
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße L 80 im Bereich Luckenwalde	1235
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße L 771 im Bereich Gröben	1235
 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd	
Widmung der Landesstraße L 55 im Bereich Schipkau	1235
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße L 55 im Bereich Schipkau	1236
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bestätigung der Jahresrechnungen Doppelhaushalt 2004/2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	1236
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1237
Aufgebotssachen	1254
Gesamtvollstreckungssachen	1255
Bekanntmachungen der Verwalter	1257
Registersachen	1257
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1259

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Immissionsschutz

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5 - Nr. 02/2007
- Brücken- und Ingenieurbau -
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz
Vom 23. April 2007

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Straßenbau - Nr. 27/1997 vom 30. September 1997 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ einschließlich der Änderungen und Ergänzungen (ARS BMV Nr. 41/1992 vom 21. Oktober 1992) eingeführt.

Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)“ fortgeschrieben.

Die Ergänzung „Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen 97)“, eingeführt durch ARS BMV Nr. 30/1997 vom 27. Juni 1997, behält ihre Gültigkeit. Soweit in den „Ergänzungen 97“ auf die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ Bezug genommen wird, sind künftig die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)“ zu beachten.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)“ einschließlich der „Ergänzungen 97“ für Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Es wird darum gebeten, diese bei neu abzuschließenden Bauverträgen zugrunde zu legen. Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Nummer 2.2 „Schallabsorption“ wird wie folgt ergänzt:

„Der Einbau höherwertiger Absorptionsgrade ist zulässig, wenn keine zusätzlichen Kosten in Bau und Unterhaltung entstehen.“

Der Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und wird neben der Veröffentlichung im Amtsblatt auch im Internet einzusehen sein.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Straßenbau - Nr. 27/1997 vom 30. September 1997 (ABl. S. 927) wird in den Teilen aufgehoben, welche die Einführung der „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ betreffen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 04/2007
Vom 14. Mai 2007

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2006 vom 17. Juli 2006, Sachgebiet 7.04: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die TL M 06 für Bundesfernstraßen bekannt gegeben und um sofortige Anwendung gebeten. Die TL M 06 ist im VkbI. 2006, S. 734 veröffentlicht. Es wird auf die im Anhang abgedruckten Anforderungen für vorübergehende gelbe Markierungssysteme verwiesen.

Abweichend von diesen Festlegungen (Anhang, vorletzter Absatz) sind Typ-II-Markierungssysteme nicht ausschließlich für Bundesfernstraßen einzusetzen, sondern nur grundsätzlich.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zustän-

digkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass Nr. 16/1998 - Straßenbau „Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien, TL-M 97“ vom 11. Mai 1998 (ABl. S. 496) sowie die im Runderlass Nr. 15/1998 - Straßenbau eingeführten „Technischen Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-Vorübergehende Markierungen 97)“ vom 9. Juni 1998 (ABl. S. 582) werden aufgehoben.

Die TL M 06 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
nach den Beihilfavorschriften des Bundes
- Änderungen der Hinweise -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-3190-82 -
Vom 2. Mai 2007

Als Anlage werden die vom Bundesministerium des Innern mit Schreiben - D I 5 - 213 100 - 1/13 - vom 18. April 2007 herausgegebenen Änderungen der Hinweise zu den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) bekannt gegeben. Die Vorschrift ist ab sofort anzuwenden.

**Anlage
BMI-Rundschreiben
- D I 5 - 213 100 - 1/13 -
vom 18. April 2007**

Die Hinweise zu den Beihilfavorschriften, neu gefasst durch Rundschreiben vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 22. März 2006, (bekannt gegeben durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.4-3190-76 - vom 10. Januar 2005, ABl. S. 330 und - 45.4-3190-80 - vom 6. April 2006, ABl. S. 378) werden wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) Der Hinweis 5 zu Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für eine gemäß § 22 BPfIV oder § 17 KHEntg in Rechnung gestellte Wahlleistung ‚gesondert berechenbare Unterkunft‘ für den Entlassungstag sind nicht beihilfefähig.“

b) Im Hinweis 6 Buchstabe c zu Absatz 1 Nr. 13 wird nach den Worten „maximal drei Versuche“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.)“

c) Im Hinweis 6 Buchstabe e zu Absatz 1 Nr. 13 wird nach den Worten „maximal drei Versuche“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.)“

d) Im Hinweis 1 zu Absatz 2 wird unter dem Buchstaben K nach der letzten Aufzählung nachstehende Therapie angefügt:

„- Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.“

e) Im Hinweis 1 zu Absatz 2 wird unter dem Buchstaben R vor der Regeneresen-Therapie nachstehende Therapie eingefügt:

„- Radiale Stoßwellentherapie“.

f) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 wird die „Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung“ wie folgt neu gefasst:

„Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Genehmigung der Festsetzungsstelle und in Zweifelsfällen eine Bestätigung durch einen Gutachter einzuholen.“

g) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 wird die „Extracorporale Stoßwellentherapie“ wie folgt neu gefasst:

„Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche) oder des Fasziitis plantaris (Fersensporn). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.“

2. Die Hinweise zu § 12 werden wie folgt geändert:

a) Im Hinweis 2 zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Maßgebend für den Abzugsbetrag nach Nummer 1 ist der Apothekenabgabepreis bzw. der Festbetrag der jeweiligen Packung (Einheit) des verordneten Arznei- und Verbandmittels, gegebenenfalls die Verordnungszeile bzw. Bündelung.“

b) Im Hinweis 4 zu Absatz 2 wird der 2. Anstrich wie folgt neu gefasst:

„- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 Prozent vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.“

3. Der Hinweis 1 zu § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 4 werden nach „... errechnet sich“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

b) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erhöhung gilt für den Versorgungsempfänger und den berücksichtigungsfähigen Ehegatten.“

4. Die Hinweise zum Gebührenrecht - Anhang 1 zu Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 - werden wie folgt geändert:

a) Im Hinweis 1.7.1 werden die nachstehenden Nummern und die dazugehörigen Analognummern wie folgt neu gefasst:

„Nr. A 5830* Analog-Nr. GOÄ 5378*
Nr. A 5860* Analog-Nr. GOÄ 5855*
Nr. A 5861* Analog-Nr. GOÄ 5855*“.

b) Der Hinweis 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Für die Bemessung der Gebühren gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gelten die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht unter Nummer 1.1 entsprechend. Der Leistungsumfang der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau)Füllungen. Gemäß § 87a SGB V in der Fassung des GKV-Reformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) sind Mehrkosten für lichthärtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik im Seitenzahnbereich bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Entsprechendes gilt für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 BhV. Alternativ hierzu kann für Kompositfüllungen als definitive Füllungen auch eine analoge Bewertung nach den Nummern 215 bis 217 GOZ und für plastische Aufbauten nach der Nummer 219 GOZ (vgl. Nummer 2.4) als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen (vergleiche Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2006 - 14 BV 02.3276 und 14 BV 02.2643).“

c) Der Hinweis 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist die Anwendung des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen durch Zahnärzte auf die Abschnitte B I und II, C, D, E V und VI, J, L, M unter den Nummern 4113 und 4700, N sowie O dieses Gebührenverzeichnisses begrenzt. Soweit Zahn-

ärzte Leistungen aus diesen Abschnitten erbringen, bestimmt sich die Vergütung dieser Leistungen nach den Vorschriften der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung. Berechnet ein Zahnarzt nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ, erfassen die darin enthaltenen Abrechnungsbestimmungen auch Leistungen, die der Zahnarzt auf der Grundlage der GOZ erbringt.

Zur Anwendung der GOÄ durch Zahnärzte hat das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium für Gesundheit wie folgt Stellung genommen:

„Die Verweisung betrifft nur solche Abschnitte der GOÄ, in denen Leistungen enthalten sind, die für Zahnärzte nach dem Berufsrecht in Frage kommen können. Die Verweisung auf ganze Abschnitte des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist aus pragmatischen, regelungstechnischen Gründen erfolgt. Aus diesen Abschnitten kann der Zahnarzt nicht alle Leistungen erbringen und berechnen, sondern nur solche Leistungen, die zu seinen beruflichen Leistungen gehören (§ 1 Abs. 1 GOZ) und den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechen (§ 1 Abs. 2 GOZ).“

d) Der Hinweis 2.5.10 wird wie folgt neu gefasst:

„2.5.10 Nummer 3 GOÄ ist neben Nummer 001 GOZ berechnungsfähig, da es sich einerseits um eine (reine) Beratungs-, andererseits um eine Untersuchungsgebühr handelt; andere Leistungspositionen der GOÄ und GOZ sind daneben nicht beihilfefähig.“

5. Das Heilkurortverzeichnis (Inland) - Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 - wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu „Elster“ werden wie folgt gefasst:

„Elster 04645 Bad Elster Bad Elster, Sohl Mineral- und Moorheilbad“.

b) Die Angaben zu „Frankenhausen“ werden wie folgt gefasst:

„Franken- 06567 Bad Fran- K Sole-Heilbad“.
hausen kenhausen

c) Die Angaben zu „Heilbrunn“ werden wie folgt gefasst:

„Heil- 83670 Bad Bad Heilbrunn, Heilklima-
brunn Heilbrunn Achmühl, Baum- tischer Kurort“.
berg, Bernwies,
Graben, Hinterstallau,
Hub, Kiensee, Langau,
Linden, Mürnsee,
Oberbuchen, Ober-
enzenau, Obermühl,
Obersteinbach, Ostfeld,
Ramsau, Reindlschmie-
de, Schönau, Unter-
buchen, Unterenzenau,
Untersteinbach, Vogl-
herd, Weiherweber,
Wiesweber, Wörnern

d) Die Angaben zu „Kötzing“ werden wie folgt gefasst:

„Kötzing 91444 Kötzing Kötzing Stadtteil Kneippheilbad“.

e) Die Angaben zu „Langensalza“ werden wie folgt gefasst:

„Langensalza 99947 Bad Langensalza K Schwefel-Sole-Heilbad“.

f) Die Angaben zu „Muskau“ werden wie folgt gefasst:

„Muskau 02953 Bad Muskau G Ort mit Moor-kurbetrieb“.

g) Die Angaben zu „Tennstedt“ werden wie folgt gefasst:

„Tennstedt 99955 Bad Tennstedt G Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“.

h) Die Angaben zu „Tözl“ werden wie folgt gefasst:

„Tözl 83646 Bad Tözl a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tözl Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort
b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach Heilklimatischer Kurort“.

6. Das Heilkurortverzeichnis EU-Ausland - Anhang 3 zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ortsnamen

Abano Terme
Amlie-les-Bains
Badgastein
Bad-Hall in Tirol
Bad Heviz
Bad Hofgastein
Bad Joachimsthal/Jáchymov
Bük
Franzensbad/Františkovy Lázně
Galzignano
Hajduszoboszlo
Ischia
Johannisbad/Janské Lázně
Karlsbad/Karlovy Vary
Komarom
Marienbad/Mariánské Lázně
Montegrotto
Piestany
Sarvar“.

**Änderung des Erlasses
über die Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 3
der Verordnung über die Festsetzung von
Naturschutzgebieten
und einem Landschaftsschutzgebiet
von zentraler Bedeutung
mit der Gesamtbezeichnung
„Biosphärenreservat Spreewald“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 23. April 2007

I.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 16. April 1997 (ABl. S. 429) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4 Satz 1 wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

b) Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 9. August 1996 (GVBl. II S. 619)“ wird durch die Angabe „Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166)“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 80 LSchiffV“ wird durch die Angabe „§ 79 LSchiffV“ ersetzt.

c) In Nummer 1.6 wird die Angabe „vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 74, 79)“ ersetzt.

2. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Ein berechtigtes Interesse liegt auch vor, wenn Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Flächen ab 0,25 ha Größe land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaften oder zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und auf Maschinenbetrieb angewiesen sind.“

3. In Nummer 4 wird in der Tabelle die Nummer 19 aufgehoben.

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „obersten“ wird durch das Wort „unteren“ ersetzt.

b) Dem bisherigen Text werden folgende Absätze angefügt:

„Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde ist zuständig für Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Fließe Nummern 16 bis 18 sowie Nummer 20. Im Falle des Fließes Nummer 20 (Burg-Lübbener Kanal zwischen Kalkofenschleuse und Barzlin Schleuse) bezieht sich die Zuständigkeit auch auf Anträge aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf kreisübergreifende Ausnahmegenehmigungen für das Befahren in Richtung Unterspreewald.“

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist zuständig für Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der Fließe Nummern 9 bis 15 sowie Nummer 20. Im Falle des Fließes Nummer 20 (Burg-Lübbener Kanal zwischen Kalkofenschleuse und Barzlin Schleuse) bezieht sich die Zuständigkeit auch auf Anträge aus dem Landkreis Dahme-Spreewald auf kreisübergreifende Ausnahmegenehmigungen für das Befahren in Richtung Lübbenau-Lehde (Oberspreewald).

Bedarf ein Vorhaben neben einer Befreiung auch einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 43 Abs. 8 oder einer Befreiung nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, entscheidet diese auch über die Befreiung nach § 72 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

5. Nummer 9.1 wird wie folgt gefasst:

„9.1 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. In Fällen, in denen neben einer Befreiung auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 Abs. 8 oder eine Befreiung nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, werden die Anträge durch die untere Naturschutzbehörde an die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege weitergeleitet.“

6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(GVBl. S. 452)“ wird die Angabe „ , , zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304),“ eingefügt.
- b) Die Angabe „des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR) vom 16. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1018)“ wird durch die Angabe „des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebO MLUV) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVBl. II S. 288),“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Errichtung der Bürgerstiftung „Kulturlandschaft Spreewald“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Mai 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Bürgerstiftung „Kulturlandschaft Spreewald“ mit Sitz in Lübbenau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Entwicklung und Bewahrung der von Menschenhand geprägten Kultur- und Naturlandschaft des Spreewaldes. Der Zweck wird von den Elementen Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz, Bildung, Heimatpflege, Brauchtum und Kultur bestimmt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 7. Mai 2007 erteilt.

Errichtung der Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Mai 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung mit Sitz in Belzig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist es, die Pflege und Verbreitung des musikalischen Werkes des 1798 in Belzig geborenen und 1859 in Dresden verstorbenen ehemaligen Ersten sächsischen Hofkapellmeisters Carl Gottlieb Reißiger zu fördern sowie die Intensivierung und Fortführung der Forschung über dessen Wirken und Arbeiten in jedweder Form zu unterstützen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 4. Mai 2007 erteilt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb
einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst,
Brand- und Katastrophenschutz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Az.: III/1.12-347-22/53/64/67
Vom 30. Mai 2007

I.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Mai 2006 zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 GKG erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam wird. Dies bedeutet, dass die Aufgabenübertragung entgegen der Regelung in § 9 der Vereinbarung somit erst nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung erfolgen kann, da das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine rückwirkende Genehmigung nicht vorsieht.

Ich weise darauf hin, dass entsprechend Ihrer Zustimmung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht, wie ursprünglich in der ausgefertigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg, sondern im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wird.

Potsdam, den 30. Mai 2007

Im Auftrag

i. V. Grünewald
Hoffmann

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem	Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
vertreten durch	den Landrat die Vorsitzende des Kreistages
dem	Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
vertreten durch	den Landrat den Vorsitzenden des Kreistages

der	Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)
vertreten durch	den Oberbürgermeister den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

**über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle
für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz**

Die drei Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Regionalleitstelle (RLS) die dort zu bündelnden Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effizienter zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit §§ 3, 4 und 8 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes, § 10 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie der Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch Oderland übertragen entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Versorgungsbereich zur Durchführung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG auf die Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich, die Errichtung und den Betrieb der RLS im festgelegten Versorgungsbereich für alle Beteiligten durchzuführen. Die RLS arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit der Stadt Frankfurt (Oder). Die Beteiligten wirken bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 6 der Vereinbarung mit.

(3) Die Bezeichnung der Leitstelle lautet „Leitstelle Oderland“. Sie befindet sich auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Frankfurt (Oder) in 15232 Frankfurt (Oder), Heinrich-Hildebrand-Straße 21.

(4) Die Aufgaben der RLS beinhalten alle Aufgaben einer gemeinsamen integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den Gebietskörperschaften zugearbeitet werden. Die RLS handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Kreisverwaltungen und der örtlichen Ordnungsbehörden. Die Regionalleitstelle vermittelt und lenkt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg die Einsätze des in Bad Saarow stationierten Rettungshubschraubers.

(5) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS auch außerhalb der RLS wird ebenfalls als Aufgabe durch die Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt. Die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes bleibt von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

(1) Der territoriale Versorgungsbereich ist identisch mit dem Territorium der vertragsschließenden Gebietskörperschaften. Der Versorgungsbereich für den Rettungshubschrauber „Christoph 49“ Bad Saarow umfasst zusätzlich noch die Kreise Barnim, Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming.

(2) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Dritten zur RLS haben die Gebietskörperschaften vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.

§ 3

Personelle Besetzung

(1) Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Gebietskörperschaften gemäß § 6 Abs. 1 zur personellen Besetzung der RLS bilden die Grundlage. Sofern tarifvertraglich nichts anderes bestimmt wird, gilt die 40 Stundenwoche. Anzuwenden ist der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung, sofern nicht einvernehmlich andere Regelungen gemäß § 6 der Vereinbarung getroffen werden.

(2) Mit Inbetriebnahme der RLS gehen die in den Leitstellen der Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Stadt Frankfurt (Oder) über. Für die Angestellten findet § 613a BGB und für die Beamten § 86 LBG Anwendung. Die Übernahme erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes und in Vollzeit. Der derzeit geltende Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.09.2005 mit einer Laufzeit bis zum 30.09.2008 findet auf die überzuleitenden Arbeitnehmer der Landkreise keine Anwendung. Für sie gelten die zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband einerseits sowie der Gewerkschaft ver.di und der dbb tarifunion andererseits am 26.01.2006 abgeschlossenen Tarifverträge. Die auf die Stadt Frankfurt (Oder) überzuleitenden Arbeitnehmer der Landkreise haben die Möglichkeit, die Anwendung des Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.09.2005 zu vereinbaren.

(3) Zum Zeitpunkt der Zusammenlegung (Stichtag 1. Mai 2006) ist im Verhältnis zur Zielplanung der Arbeitsgruppe der Gebietskörperschaften gemäß § 6 Abs. 1 (28 Vollzeitbeschäftigeneinheiten) ein Personalüberhang - somit hier konkret 8 Vollzeitbeschäftigeneinheiten - vorhanden. Diese Situation ist auch mit Verweis auf das Gutachten des Fraunhofer-Anwendungszentrums vom 27. Februar 2004 zur Pilotregionalleitstelle „Lausitz“ zur Qualifizierung des Personals zu nutzen. Als Richtlinie für die Qualifika-

tion der Leitstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gilt der „Gemeinsame Runderlass über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass)“ des Landes Brandenburg.

§ 4

Technische Ausstattung

(1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Empfehlungen des Projektkoordinators DT Digitaltechnik und der Arbeitsgruppe der Gebietskörperschaften. Das betrifft die Ausstattung mit Disponentenarbeitsplätzen und im Weiteren die Alarmierung der Einsatzkräfte, die Funkverkehrsnetze sowie alle weiteren technischen Erfordernisse.

(2) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegt bei der Stadt Frankfurt (Oder). Die Gebietskörperschaften wirken nach Maßgabe des § 6 der Vereinbarung mit.

(3) Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS und die Funktionsfähigkeit der Alarmierung und der Funkverkehrsnetze auf hohem technischen Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der RLS, Alarmierung und Funkverkehr ist die Stadt Frankfurt (Oder) bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Landkreise, erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich, die Landkreise über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.

(4) Der Zusammenschluss erfolgt in Kenntnis der hohen Leistungsfähigkeit der bisherigen Leitstellen aus Kostengründen, insbesondere in Verantwortung gegenüber den Bürgern und Steuerzahlern im Wissen um die Notwendigkeit sparsamsten Umgangs mit Steuermitteln auf der Grundlage der mehrheitlich bzw. am umfangreichsten vorhandenen Ausrüstung und Ausstattung. Hierbei sind haushaltsrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf noch der Abschreibung unterliegenden Anlagegütern/Ausstattungsgegenstände unbedingt zu berücksichtigen.

§ 5

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

(1) Die RLS alarmiert, lenkt und koordiniert die erforderlichen Einsatzkräfte nach Maßgabe der vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999 für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Träger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutzpläne der Gebietskörperschaften. Veränderungen und aktuelle Präzisierungen geben die Gebietskörperschaften schriftlich an die RLS.

(2) Die Landkreise nehmen Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:

Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die RLS. Soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.

(3) Jeder Vertragspartner hat kostenlosen Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen. Zu diesem Zweck benennt jede Gebietskörperschaft einen verantwortlichen Ansprechpartner für die RLS.

§ 6

Gemeinsame Arbeitsgruppe Regionalleitstelle „Oderland“

(1) Die Vertragspartner bilden eine Arbeitsgruppe „Regionalleitstelle Oderland“, durch die die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland bei der Durchführung der Aufgaben mitwirken.

(2) Mitglieder dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe sind jeweils zwei Vertreter der Verwaltung der Gebietskörperschaften, die von den Gebietskörperschaften zu benennen sind. Auf Einladung der Arbeitsgruppe können jederzeit weitere Fachleute hinzugezogen werden; diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Die gemeinsame Arbeitsgruppe tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen - Eingang der Ladung bei den Vertragspartnern - zu einer Sitzung zusammen. In dringenden Fällen kann die Stadt Frankfurt (Oder) zu einer unverzüglichen Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit angemessener Frist einladen; die Vertragspartner haben unter denselben Voraussetzungen das Recht, die Einberufung zu einer solchen Sitzung zu verlangen.

(4) Die gemeinsame Arbeitsgruppe fasst Beschlüsse in Ihren Sitzungen. Bei Abstimmungen hat jede Gebietskörperschaft eine Stimme; diese kann für die Gebietskörperschaft jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse der gemeinsamen Arbeitsgruppe bedürfen der Einvernehmlichkeit.

(5) Die gemeinsame Arbeitsgruppe kann in jeder die Regionalleitstelle betreffenden Angelegenheit Beschlüsse fassen. In den nachfolgenden Angelegenheiten trifft die Stadt Frankfurt (Oder) keine Entscheidungen, ohne der Arbeitsgruppe den Entscheidungsgegenstand zur Beschlussfassung vorgelegt zu haben:

- a) jährliche Finanzausstattung der Leitstelle (Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan)
- b) Festsetzung des Umlageschlüssels gemäß § 7,
- c) Festsetzung der Personalstärke,
- d) Erstellung des gemeinsamen Aufgabenkatalogs der Leitstelle,
- e) Festlegung der grundlegenden Organisation der Leitstelle,
- f) Festlegung der strategischen Entwicklungen,
- g) Veränderung festgelegter Kommunikationssysteme,

h) Einstellung von Personal

- i) disziplinarische Vorgänge im Zusammenhang mit der Einsatzbearbeitung,
- j) Vergaben nach VOL ab einem Gesamtbetrag von 5.000 € und nach VOB ab einem Gesamtbetrag von 20.000 €,
- k) sonstiger Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet.

Ein der Beschlussfassung der gemeinsamen Arbeitsgruppe entsprechender Vorschlag wird, soweit nach kommunalrechtlichen Bestimmungen erforderlich, den zuständigen Organen der Stadt Frankfurt (Oder) zur Entscheidung vorgelegt. Im Falle von abweichenden Anträgen zum Beschlussvorschlag ist die Vorlage zurückzunehmen und der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur erneuten Befassung zu übermitteln; das gleiche gilt bei einer Ablehnung des Beschlussvorschlages.

(6) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass ihre jeweiligen Vertreter in der gemeinsamen Arbeitsgruppe - vorbehaltlich der nach kommunalrechtlichen Bestimmungen bestehenden Entscheidungszuständigkeiten der Kreistage bzw. der Kreisausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses - zur Abgabe verbindlicher Erklärungen und Voten befugt sind.

§ 7

Kosten

(1) Alle zum Bereich der RLS gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebsausgaben. Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb zählen ebenfalls zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Die Endgeräte liegen in der Verantwortung der beteiligten Gebietskörperschaften. Sie sind den vorhandenen Systemen anzupassen.

(2) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig. Die Vertragspartner zahlen eine Kostenerstattung. Der jährliche Umlageschlüssel richtet sich nach dem Gesamteinsatzaufkommen jeder der beteiligten Gebietskörperschaften (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres). Hierbei wird der jeweilige Mittelwert der dem Stichtag vorhergehenden drei Kalenderjahre ermittelt. Es erfolgt eine separate Darstellung der Rettungsdiensteinsätze und Feuerwehreinsätze. Die ermittelten Kosten der Landkreise verringern sich jeweils um 2,5 % zu Lasten der Stadt Frankfurt (Oder).

(3) Die Stadt Frankfurt (Oder) übermittelt den Vertragspartnern bis zum 1. Juni eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der RLS für das abgelaufene sowie die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Die Vertragspartner haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege.

(4) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch Oderland leisten bis zum 25. des Monats ein Zwölftel des geplanten Jahresbetrags

ges. Kostenüber- oder unterdeckungen werden in der folgenden Rechnungsperiode über die Pauschale ausgeglichen.

§ 8
Anpassung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck des weggefallenen Teiles im größtmöglichen Maße erreicht wird. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

(1) Die in § 1 beschriebene Aufgabe geht zum 1. Juni 2006 auf die Stadt Frankfurt (Oder) über.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2012 ordentlich gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an den Vorgaben des §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

§ 10
Allgemeines

(1) Die Vertragspartner sind offen für den Beitritt weiterer Partner, die sich der Regionalleitstelle anschließen möchten. Ein solcher Beitritt weiterer Partner darf nicht dazu führen, dass die derzeitigen Vertragspartner im Einzelnen dann schlechter gestellt werden.

(2) Die Vertragspartner sehen die RLS als wesentliche Grundlage, gegebenenfalls weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der RLS künftig gemeinsam wesentlich effizienter zu erfüllen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Beeskow, 19.5.2006

M. Zalenga
.....
Zalenga
Landrat

L. Fitzke
.....
Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Seelow, 06.04.06

G. Schmidt
.....
Gernot Schmidt
Landrat

W. Heinze
.....
Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Frankfurt (Oder), 09.05.06

Patzelt
.....
Patzelt
Oberbürgermeister

Volker Starke
.....
Starke
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb
einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst,
Brand- und Katastrophenschutz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Az.: III/1.12-347-22/60/65/70
Vom 30. Mai 2007

I.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.03.2007 zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Oberhavel und dem Landkreis Uckermark.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Ich weise darauf hin, dass entsprechend Ihrer Zustimmung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht, wie ursprünglich in der ausgefertigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg, sondern im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wird.

Potsdam, den 30. Mai 2007

Im Auftrag

i. V. Grünewald
Hoffmann

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem	Landkreis Barnim Heegermühler Str. 75, 16225 Eberswalde
vertreten durch	den Landrat
dem	Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg
vertreten durch	den Landrat
dem	Landkreis Uckermark Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
vertreten durch	den Landrat

über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (Regionalleitstelle)

Die drei Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Regionalleitstelle die dort zu bündelnden Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effizienter zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202), § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) sowie der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 7. April 1994 (ABl. S. 400). Bezogen wird darüber hinaus auf das Gutachten des Fraunhofer-Anwendungszentrums für Logistiksystemplanung und In-

formationssysteme zum Aufbau einer gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Landkreise Oberhavel und Uckermark übertragen entsprechend § 23 Abs. 1, 1. Alternative GKG die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 3 dieser Vereinbarung festgelegten Versorgungsbereich in die Zuständigkeit des Landkreises Barnim.

(2) Der Landkreis Barnim übernimmt die Aufgaben der Errichtung und des Betriebes der Regionalleitstelle im festgelegten Versorgungsbereich für die beteiligten Gebietskörperschaften. Die Regionalleitstelle arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit des Landkreises Barnim. Die Beteiligten wirken bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 7 der Vereinbarung mit.

(3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle lautet „Regionalleitstelle NordOst“. Sie befindet sich in 16227 Eberswalde, Eberswalder Straße 41a im Landkreis Barnim.

§ 2

Aufgaben der Regionalleitstelle

(1) Die Aufgaben der Regionalleitstelle beinhalten alle Aufgaben einer gemeinsamen integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Sonderplänen, die von den Gebietskörperschaften zugearbeitet werden. Die Regionalleitstelle handelt als Führungseinrichtung bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzes und sonstigen Maßnahmen der Landkreise zur Gefahrenabwehr.

(2) Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auch außerhalb der Regionalleitstelle wird ebenfalls als Aufgabe durch den Landkreis Barnim durchgeführt. Die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes bleibt von der Vereinbarung unberührt.

§ 3

Territorialer Versorgungsbereich

(1) Der territoriale Versorgungsbereich ist identisch mit dem Territorium der vertragsschließenden Gebietskörperschaften. Bereits bestehende Vereinbarungen der beteiligten Gebietskörperschaften mit benachbarten Landkreisen zur Hilfeleistung in einzelnen Ortschaften behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Regionalleitstelle entsprechend bearbeitet. Kopien der bestehenden Vereinbarungen werden der Regionalleitstelle übergeben.

(2) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Dritten zur Regionalleitstelle haben die Gebietskörperschaften vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.

§ 4

Arbeitsverhältnisse

(1) Mit Inbetriebnahme der Regionalleitstelle gehen die in den Leitstellen der Landkreise Oberhavel und Uckermark tätigen Beschäftigten nach Maßgabe des § 613a BGB auf den Landkreis Barnim über.

(2) In Bezug auf die am 1. Januar 2009 übergehenden Arbeitsverhältnisse erhält der Landkreis Barnim vom Landkreis Oberhavel und vom Landkreis Uckermark bis zum 31. Januar 2007 ein Verzeichnis der bestehenden Arbeitsverhältnisse zum Stichtag 1. Januar 2007, das bei Veränderungen umgehend vom jeweiligen Landkreis aktualisiert wird. Dabei werden alle für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse wesentlichen Angaben genannt. Der Landkreis Barnim stellt eine Übersicht für alle beteiligten Landkreise zusammen und übergibt diese.

(3) Die bezeichneten Landkreise verpflichten sich, ab Vertragsunterzeichnung ohne vorherige Zustimmung keine Veränderungen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse vorzunehmen, insbesondere keine neuen Mitarbeiter einzustellen, in die Leitstelle umzusetzen oder Vertragsbedingungen bestehender Verträge zu ändern. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis sind Kündigungen aus wichtigem Grunde. Die Landkreise sind zur Zustimmung verpflichtet, sofern die beabsichtigte Maßnahme dringenden betrieblichen Bedürfnissen entspricht.

(4) Die Unterrichtungspflicht nach § 613a Abs. 5 BGB erfüllt der Landkreis Barnim.

(5) Soweit Arbeitsverhältnisse auf den Landkreis Barnim übergehen, treffen sämtliche arbeitgeberseitigen Pflichten hieraus, die bis zum Stichtag entstanden oder im Verlauf des Arbeitsverhältnisses bis zum Stichtag angelegt sind, im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien den Landkreis Oberhavel bzw. den Landkreis Uckermark. Dies gilt z. B. auch für etwaige Ansprüche von Beschäftigten auf Abgeltung von Mehrarbeit oder Überstunden und Urlaubsabgeltung.

(6) Der Landkreis Barnim erarbeitet eine Personalentwicklungskonzeption entsprechend dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 7. April 1994 (ABl. S. 400) in der geltenden Fassung, die durch die Landkreise Oberhavel und Uckermark zu bestätigen ist.

§ 5

Technische Ausstattung

(1) Die technische Ausstattung der bestehenden Leitstellen der Gebietskörperschaften, insbesondere die Ausrüstung der Funknetze der BOS sowie des Netzes für die digitale Alarmierung geht, soweit

dies für den Betrieb der Regionalleitstelle NordOst notwendig ist, entschädigungslos an den Landkreis Barnim über. Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe in die Zuständigkeit des Landkreises Barnim (§ 10 (1) dieser Vereinbarung) ein hinsichtlich der Aufgabenerfüllung vergleichbarer Investitionsstand in die o. g. Netze vorliegt.

(2) Die Ausstattung der Leitstelle hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem üblichen Stand der Wissenschaft und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Dies betrifft die Ausstattung mit Disponentenarbeitsplätzen, deren technische Systeme, insbesondere das Einsatzleitsystem, die Alarmierungssysteme der Einsatzkräfte, die Funkverkehrsnetze sowie alle weiteren technischen Erfordernisse.

Die Empfehlungen des Gutachtens des Fraunhofer-Anwendungszentrums werden beachtet.

(3) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegt beim Landkreis Barnim. Sie ist im Sinne des Gutachtens auszuführen. Die Gebietskörperschaften wirken nach Maßgabe des § 7 der Vereinbarung mit.

(4) Der Landkreis Barnim gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Regionalleitstelle und die Funktionsfähigkeit der Alarmierung und der Funkverkehrsnetze auf hohem technischen Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der Regionalleitstelle (Alarmierung und Funkverkehr) ist der Landkreis Barnim bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Gebietskörperschaften, erforderliche und notwendige kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Diese müssen sich nach den bestehenden Service- und Wartungsverträgen richten. Der Landkreis Barnim verpflichtet sich, die Landkreise über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.

§ 6

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der Regionalleitstelle

(1) Die Regionalleitstelle alarmiert, lenkt und koordiniert die erforderlichen Einsatzkräfte nach Maßgabe der vorgegebenen Planunterlagen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Aufgabenträger des Brandschutzes und der Hilfeleistung und die darauf aufbauenden Pläne. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutz- und Sonderpläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Benachrichtigung weiterer interner und externer Kräfte sind die dazu vorliegenden Dienstweisungen bzw. Benachrichtigungspläne (z. B. Verwaltungsstäbe, Veterinäre, Notfallsersorger). Die genannten Unterlagen sowie Veränderungen und aktuelle Präzisierungen an ihnen geben die Landkreise schriftlich und auf elektronischem Wege an die Regionalleitstelle.

(2) Die Landkreise nehmen Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden: Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die Regionalleitstelle. Soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Ret-

tungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der Regionalleitstelle aufzunehmen.

(3) Jeder Vertragspartner hat kostenlosen Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der Regionalleitstelle. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen. Zu diesem Zweck benennt jede Gebietskörperschaft einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Regionalleitstelle.

(4) Die Regionalleitstelle gewährleistet durch Bereitstellung und Übermittlung der erforderlichen Daten auf elektronischem Wege die Arbeit der Abrechnungsstellen Rettungsdienst.

§ 7

Leitstellenbeirat

(1) Die Vertragspartner bilden einen „Leitstellenbeirat Regionalleitstelle NordOst“, durch den die Landkreise Oberhavel und Uckermark bei der Erfüllung der Aufgaben mitwirken.

(2) Mitglieder dieses Leitstellenbeirates sind jeweils zwei Vertreter der Verwaltung der Gebietskörperschaften, die von den Gebietskörperschaften zu benennen sind. Auf Einladung des Leitstellenbeirates können jederzeit weitere Fachleute hinzugezogen werden, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Der Leitstellenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Landkreises Barnim mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen - Eingang der Ladung bei den Vertragspartnern - zu einer Sitzung zusammen. In dringenden Fällen kann der Landkreis Barnim zu einer unverzüglichen Sitzung des Leitstellenbeirates mit angemessener Frist einladen; die Vertragspartner haben unter denselben Voraussetzungen das Recht, die Einberufung zu einer solchen Sitzung zu verlangen.

(4) Der Leitstellenbeirat erörtert alle wesentlichen Probleme und Entscheidungen in Bezug auf die Regionalleitstelle. Insbesondere werden durch die Kreisverwaltung Barnim alle zwischenzeitlich realisierten wesentlichen Maßnahmen in Bezug auf die technische Ausstattung sowie die personelle Entwicklung der Regionalleitstelle vorgetragen.

(5) Der Leitstellenbeirat kann in jeder die Regionalleitstelle betreffenden Angelegenheit Beschlüsse fassen. Bei Abstimmungen hat jede Gebietskörperschaft eine Stimme. Beschlüsse des Leitstellenbeirates bedürfen der Einvernehmlichkeit. In den nachfolgenden Angelegenheiten trifft der Landkreis Barnim keine Entscheidungen, ohne dem Leitstellenbeirat den Entscheidungsgegenstand zur Beschlussfassung vorgelegt zu haben:

- a) jährliche Finanzausstattung der Leitstelle (Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan)
- b) Festsetzung des Umlageschlüssels gemäß § 8,
- c) Festsetzung der Personalstärke,
- d) Erstellung des gemeinsamen Aufgabenkatalogs der Leitstelle,
- e) Festlegung der grundlegenden Organisation der Leitstelle,
- f) Festlegung der strategischen Entwicklungen,
- g) Veränderung festgelegter Kommunikationssysteme,

- h) Besetzung der Stelle des Leiters der Regionalleitstelle sowie
- i) Festsetzung des Leistungs-, Beschaffungs- und Investitionsbedarfes, ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung (gemäß Hauptsatzung des Landkreises Barnim).

Ein der Beschlussfassung des Leitstellenbeirates entsprechender Vorschlag wird, soweit nach kommunalrechtlichen Bestimmungen erforderlich, den zuständigen Organen des Landkreises Barnim zur Entscheidung vorgelegt. Im Falle von abweichenden Anträgen zum Beschlussvorschlag ist die Vorlage zurückzunehmen und dem Leitstellenbeirat zur erneuten Befassung zu übermitteln; das gleiche gilt bei einer Ablehnung des Beschlussvorschlages.

(6) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass ihre jeweiligen Vertreter im Leitstellenbeirat - vorbehaltlich der nach kommunalrechtlichen Bestimmungen bestehenden Entscheidungszuständigkeiten der Kreistage bzw. der Kreisausschüsse - zur Abgabe verbindlicher Erklärungen und Voten befugt sind.

§ 8

Kosten

(1) Alle zum Bereich der Regionalleitstelle gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der Regionalleitstelle. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebsausgaben einschließlich der Telefon-, Notruf- und Mietleitungskosten. Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb zählen ebenfalls zu den unmittelbaren Kosten der Regionalleitstelle. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Endgeräte liegen in der Verantwortung der Gebietskörperschaften. Sie sind den vorhandenen Systemen anzupassen.

(2) Alle anfallenden Kosten der Regionalleitstelle werden durch den Landkreis Barnim u. a. zur Erstellung der Kosten-Leistungs-Rechnung des Rettungsdienstes der Gebietskörperschaften ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig. Die Vertragspartner zahlen eine Kostenerstattung. Der jährliche Umlageschlüssel richtet sich ausschließlich nach der Einwohnerzahl, herausgegeben vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (Stichtag 30. September des jeweiligen Vorjahres).

(3) Die investiven Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Regionalleitstelle NordOst werden per Umlage von allen Vereinbarungspartnern nach dem gemäß § 8 (2) dieser Vereinbarung festgelegten Umlageschlüssel getragen, sofern keine Kostenerstattung durch Dritte erfolgt.

(4) Für das gemäß § 5 dieser Vereinbarung entschädigungslos eingebrachte Vermögen der Landkreise Oberhavel und Uckermark werden diesen keine Abschreibungen in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für die zukünftig zu tätigen Investitionen, die durch die Landkreise per Umlage gemäß § 8 (3) dieser Vereinbarung eingebracht werden.

(5) Der Landkreis Barnim übermittelt den Vertragspartnern bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der

Regionalleitstelle für das abgelaufene sowie die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Die Vertragspartner haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege. Auf der Grundlage der Jahresrechnung ermittelte Rück- oder Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Jahresrechnung fällig. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(6) Die Landkreise Oberhavel und Uckermark leisten jeweils bis zum 15. des Monats ein Zwölftel des geplanten Jahresbetrages.

§ 9
Anpassung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck des weggefallenen Teiles im größtmöglichen Maße erreicht wird. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10
Laufzeit und Kündigung

(1) Die in § 2 beschriebene Aufgabe geht zum 1. Januar 2009 auf den Landkreis Barnim über.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2016, ordentlich gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere bei Änderung der landesgesetzlichen Rahmenbedingungen bleibt unberührt.

(5) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Dabei sind die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bei der Regionalleitstelle Beschäftigten analog den Regelungen des Umlageschlüssels gemäß § 8 (2) dieser Vereinbarung durch die Gebietskörperschaften zu übernehmen. Die jeweils in den Territorien der Gebietskörperschaften errichteten bzw. betriebenen Anlagen für die Alarmierungs- und Funkbetriebsnetze gehen entschädigungslos auf die territorial zuständige Gebietskörperschaft über. Das sonstige gemeinsam angeschaffte Vermögen zum Aufbau und zum Betrieb der Regionalleitstelle unabhängig

vom Standort, wird gemäß Umlageschlüssel gemäß § 8 (2) dieser Vereinbarung auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt.

§ 11
Allgemeines

(1) Die Vertragspartner schließen den Beitritt weiterer Partner nicht aus, ein solcher Beitritt bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Der beitriftswillige Partner ist verpflichtet, die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit durch ein Gutachten nachzuweisen.

(2) Die Vertragspartner sehen die Regionalleitstelle als wesentliche Grundlage, gegebenenfalls weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalleitstelle künftig gemeinsam wesentlich effizienter zu erfüllen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Eberswalde, 14.02.2007	Oranienburg, 16.02.2007	Prenzlau, 26.03.2007
Ihrke Landrat	Schröter Landrat	Klemens Schmitz Landrat
W. Bender Vorsitzender des Kreistages	Annemarie Reichenberger Vorsitzende des Kreistages	Roland Resch Vorsitzender des Kreistages

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb
einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst,
Brand- und Katastrophenschutz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: III/1.11-347-22/52
Vom 24. Mai 2007

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmige

ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz vom 2. März 2007 deren Gegenstand der Beitritt des Landkreises Dahme-Spreewald zur bereits seit 1. Januar 2005 bestehenden Regionalleitstelle „Lausitz“ ist.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Regionalleitstelle „Lausitz“ vom 24. August 2004 (ABl./AAnz. S. 2129) außer Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2007

Im Auftrag

i. V. Grünewald
Hoffmann

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- vertreten durch den Landrat -
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

dem

Landkreis Spree-Neiße
- vertreten durch den Landrat -
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

dem Landkreis Dahme-Spreewald

- vertreten durch den Landrat -
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

und der

Stadt Cottbus
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Neumarkt 5
03046 Cottbus

über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Präambel

Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße haben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 15. Dezember 2004 (Seite 2129), die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz am 1. Januar 2005 auf die Stadt Cottbus übertragen.

Mit dieser Vereinbarung wird die Tätigkeit der bestehenden Regionalleitstelle (RLS) auf den Landkreis Dahme-Spreewald erweitert.

Ziel der Konzentration ist, durch eine von der Stadt Cottbus geleitete Regionalleitstelle (RLS) die dort gebündelten Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind der § 23 Abs. 1 1. Alternative in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz, § 10 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie dem Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald übertragen, entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich, auf die Stadt Cottbus.

(2) Die Stadt Cottbus übernimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe. Die RLS arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit der Stadt Cottbus.

(3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle ist „Leitstelle Lausitz“. Sie befindet sich im Gebäude der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Cottbus, 03050 Cottbus, Dresdener Straße 46.

(4) Die RLS erfüllt alle Aufgaben einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den übertragenden Gebietskörperschaften zugearbeitet wurden und werden. Die RLS handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Kreisverwaltungen und der örtlichen Ordnungsbehörden.

Die RLS vermittelt und lenkt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg die Einsätze des in Senftenberg stationierten Rettungshubschraubers und des in Senftenberg stationierten Inten-

sivtransporthubschraubers gemäß der Dienstanweisung für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999) und auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Koordination von Luftrettungseinsätzen durch die Leitstelle Lausitz zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus vom 21. November 2005 (in Kraft seit 1. Januar 2006).

(5) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS außerhalb der RLS bleiben Aufgabe der Gebietskörperschaften. Ebenso bleibt die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes unberührt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

(1) Der territoriale Versorgungsbereich umfasst die Territorien der vertragsschließenden Gebietskörperschaften.

(2) Vor Abschluss weiterer derartiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit Dritten, wodurch Aufgaben für die RLS entstehen, hat die Stadt Cottbus das Einvernehmen mit den Vertragsparteien herzustellen.

§ 3

Personelle Besetzung

(1) Die in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald tätigen Mitarbeiter/innen gehen auf der Grundlage des § 613 a BGB und die Beamten gemäß § 86 LBG mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt Cottbus über. Näheres regelt der Personalüberleitungsvertrag. Das Personal der ehemaligen Leitstellen der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, das bereits am 1. Januar 2005 auf die Stadt Cottbus übergang, bleibt durch die weitere Übernahme von Personal unberührt.

(2) Als Richtlinie für die Qualifikationen der Leitstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind die landesweit geltenden Maßgaben heranzuziehen.

§ 4

Technische Ausstattung

(1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.

(2) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegen bei der Stadt Cottbus.

(3) Die Stadt Cottbus gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf hohem technischem Niveau durch entsprechende

Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt Cottbus bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Vertragspartner erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.

(4) Investitionen im Einzelfall von über 30.000 EUR werden zuvor zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 5

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

(1) Die RLS alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte nach der konkreten Notrufabfrage entsprechend den vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Aufgabenträger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutzpläne der Gebietskörperschaften. Veränderungen und aktuelle Präzisierungen geben die Gebietskörperschaften zeitnah schriftlich an die RLS.

(2) Die Landkreise nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden: Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die RLS, soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.

(3) Jedem Vertragspartner wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen.

(4) Die RLS erfüllt im Rahmen des Qualitätsmanagements die ihr dabei obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit den Landkreisen.

§ 6

Leitstellenbeirat

(1) Die Vertragspartner bilden einen Leitstellenbeirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. Mitglieder dieses Leitstellenbeirates werden je Vertragspartner zwei Vertretern aus der Verwaltung, der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstbereiches sowie der Kreisbrandmeister und der Leiter der Berufsfeuerwehr Cottbus sein. Dieser Leitstellenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen. Jeder Vertragspartner kann eine solche Einberufung einfordern.

(2) Der Leitstellenbeirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere in Angelegenheiten des Haushalts, der Umlage, der strategischen Entwicklungen sowie in Personalfragen. Bei Abstimmungen

hat jeder Vertragspartner eine Stimme. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.

§ 7

Kosten

(1) Alle zum Betrieb der RLS gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebskosten.

Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der Leitstelle zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.

(2) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt Cottbus ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.

Die Vertragspartner zahlen eine anteilige Kostenerstattung. Ab 1. Januar 2007 gilt für alle Partner der RLS folgender Umlageschlüssel zur Beteiligung an den Gesamtkosten:

34 % Grundlastkosten, zu gleichen Anteilen der Partner

33 % entsprechend Einwohneranteil*

33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen (Durchschnitt der letzten fünf Jahre).

Der daraus resultierende Verteilerschlüssel wird bei der jährlichen Kalkulation/Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

* Stichtag 30. Juni des Vorjahres, lt. Amtlicher Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik

(3) Die Stadt Cottbus übermittelt den Vertragspartnern bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der RLS für das letzte Haushaltsjahr und spätestens bis zum 1. September die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Jeder Vertragspartner hat auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in alle Belege.

Die Landkreise leisten an die Stadt Cottbus monatlich (bis zum 8. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planansatzes.

(4) Zur Ermittlung der Kosten für die Integration der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald in die RLS und deren Betrieb wird für das Jahr 2006 eine gesonderte Kosten-Leistungsrechnung erstellt. Die Kosten für die bestehende Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald trägt dieser bis 30. September 2006. Ab 1. Oktober 2006 werden die durch die Übertragung der Aufgabe an die Stadt Cottbus entstehenden Kosten dem Landkreis Dahme-Spreewald durch eine separate Umlage in Rechnung gestellt.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab dem Tage der

Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ und läuft bis zum 31. Dezember 2016. Sie verlängert sich um jeweils zehn Jahre, wenn nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Sollte eine außerordentliche Kündigung wirksam werden, muss die gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb einer Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in jeder betroffenen Gebietskörperschaft lückenlos gewährleistet sein. Für eine, von der etwaigen Kündigung, betroffenen Gebietskörperschaft muss die lückenlose Versorgung unverzüglich durch eine andere Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz übernommen werden. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an den Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

§ 9

Allgemeines

(1) Die Vertragspartner sehen die RLS als wesentliche Grundlage, gegebenenfalls auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der RLS gemeinsam zu erfüllen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung nach Absatz 1 tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Regionalleitstelle „Lausitz“ vom 24. August 2004 (Amtlicher Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 15. Dezember 2004, S. 2129) außer Kraft. Die Vertragspartner der bisherigen Regionalleitstelle „Lausitz“ nach Satz 1 sind sich einig, dass das bisher eingesetzte Personal in der um das Personal des Landkreises Dahme-Spreewald ge-

mäß § 3 der erweiterten Regionalleitstelle „Lausitz“ weiter tätig ist.

Lübben, 22.1.07		Senftenberg, 05. FEB. 2007	
	für den Landkreis Dahme-Spreewald		für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Wille	Uta Tölpe	Dürschmidt	Hannig
Wille	Tölpe	Dürschmidt	Hannig
Landrat	Vorsitzende des Kreistages	Landrat	Vorsitzender des Kreistages

Forst, 08.02.2007		Cottbus, 02. MÄR. 2007	
	für den Landkreis Spree-Neiße		für die Stadt Cottbus
Friese	Haidan	Frank Szymanski	Wonneberger
Friese	Dr. Haidan	Frank Szymanski	Wonneberger
Landrat	Vorsitzender des Kreistages	Oberbürgermeister	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Ankündigung der Festlegung von Preisindizes für die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

§ 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Az.: 6 83 80 - 2/2007
Vom 24. Mai 2007

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde hat analog zur Bundesnetzagentur ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

(EnWG) zur Festlegung von Preisindizes, die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) in Anwendung zu bringen sind, eingeleitet. Es ist beabsichtigt, für Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Brandenburg für die Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG unterfallen, die nachfolgend dargestellte Entscheidung zu treffen.

Die Anlagen 1 (Tabelle der Index- und Faktoreihen je Anlagen-Gruppe) und 2 (Tabelle „Index-Begriffe“), auf die in der nachfolgenden Festlegung Bezug genommen wird, können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Konsultationen“ → „Laufende Konsultationen“ → „Festlegungen Preisindizes nach GasNEV“ abgerufen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme **bis zum 13. Juni 2007 (Posteingang)** gegeben, zu richten an das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam. Die Entscheidung wird anschließend im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Internet veröffentlicht.

Festlegung Preisindizes (Entwurf)

Tenor

1. Die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV in Anwendung zu bringenden Preisindizes werden für alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Brandenburg für die Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG unterfallen, wie aus Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlich, festgelegt.
2. Die Preisindizes finden auf alle Entgeltgenehmigungsanträge nach § 23a EnWG oder Entscheidungen im Rahmen der Anreizregulierung Anwendung, die das in 2006 abgelaufene oder ein späteres Geschäftsjahr zur Grundlage haben.
3. Die Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

1. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 GasNEV in Bezug auf die in Anwendung zu bringenden Preisindizes oder die den Preisindizes zugrunde liegenden Indexreihen und deren Gewichtung.
2. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ist gemäß § 54 Abs. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde für alle Netzbetreiber des Landes Brandenburg, an deren Elektrizitätsverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Brandenburg hinausreicht.

3. Die nach § 6 Abs. 3 GasNEV ermittelten Tagesneuwerte haben Bedeutung für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GasNEV von Anlagegütern, die vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurden (Altanlagen), sowie für die Verzinsung des auf Altanlagen entfallenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag hat gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 GasNEV unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes (Fachserien 16 und 17) beruhen müssen.
4. Die Erfahrungen aus der ersten Entgeltgenehmigungsrunde haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung bringen. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund macht die Landesregulierungsbehörde von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Gebrauch und legt die in Anlage 1 zu diesem Beschluss ausgewiesenen Preisindizes fest. Dieses Vorgehen wurde bereits im Rahmen der Anhörung hinsichtlich der Vorgaben für die zweite Entgeltgenehmigungsrunde angekündigt. Zudem hatte die Landesregulierungsbehörde bereits im Rahmen der ersten Entgeltgenehmigungsrunde in ihren Genehmigungsbescheiden darauf hingewiesen, dass sie sich eine Überprüfung der in diesen Verfahren anerkannten Werte vorbehalte.
5. Die Festlegung der Preisindizes basiert auf den Ermittlungen der Bundesnetzagentur. Für die Ermittlung bedurfte es einer engen Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt. Insoweit ist es sachlich begründet, dass die Landesregulierungsbehörde keine eigenen Recherchen zur Ermittlung der Indizes durchgeführt hat, sondern sich die Ergebnisse der Ermittlungen der Bundesnetzagentur zu eigen macht, um damit einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Im Übrigen hat die Bundesnetzagentur die Ermittlung der Indizes in Abstimmung mit der Landesregulierungsbehörde durchgeführt.
6. Festgelegt werden Preisindizes für die in Anlage 1 zur GasNEV vorgesehenen Anlagengruppen. Bei der Zuordnung der originären Indexreihen der Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes zu den Anlagengruppen hat die Bundesnetzagentur eng mit dem Statistischen Bundesamt zusammengearbeitet. Zudem wurden die Erfahrungen der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden aus den Prüfungen der Netzentgeltanträge in der ersten Genehmigungsrunde berücksichtigt. Im Einzelnen wurde zu nächst eine bestmögliche Zuordnung am aktuellen Rand getroffen. Waren die ausgewählten Reihen des Statistischen Bundesamtes nicht über den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit, wie ihn Anlage 1 zur GasNEV vorsieht, verfügbar, wurden - wiederum in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt - Ersatzreihen der Fachserie 16 und 17 zugrunde gelegt und mit den Folgereihen verkettet. Die jeweils angewendeten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich aus Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur.
7. Soweit möglich wurde pro Anlagengruppe nur jeweils eine Indexreihe des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt und von einer Kombination mehrerer Indexreihen unter Berücksichtigung eines Wägungsschemas abgesehen. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die angewendeten Indexreihen hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Gewichtungen von Subindizes in regelmäßigen Abständen durch das Statistische Bundesamt überprüft worden sind. Damit entfällt die Problematik einer zusätzlichen Gewichtung mehrerer Indexreihen des Statistischen Bundesamtes bei der Bildung neuer Indexreihen pro Anlagengruppe.
8. Im Falle der verschiedenen Anlagengruppen *Rohrleitungen* (Positionen IV.1. bis IV.5. der Anlage 1 zur GasNEV) standen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, die für sich allein hätten herangezogen werden können, nicht zur Verfügung. Im Ausgangspunkt wurde daher die Indexreihe „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, einschließlich Umsatzsteuer“ (gemäß Fachserie 17, Reihe 4, des Statistischen Bundesamtes) zugrunde gelegt, die ihrerseits einzelne Subindizes umfasst. Diese Indexreihe wurde modifiziert, um die spezifische Preisentwicklung der jeweiligen Materialien der entsprechenden Gasleitungen in die Kalkulation einbeziehen zu können. Hierzu wurde jeweils ein Subindex berücksichtigt, der vom Material der Rohrleitung (das heißt Stahl, Guss oder Kunststoff) abhängt.
9. Bei der Gewichtung der berücksichtigten Subindizes wurde wie folgt vorgegangen: Die Wägungsanteile der vom Statistischen Bundesamt verwendeten Subindizes am Gesamtindex „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, einschließlich Umsatzsteuer“ wurden beibehalten. Die Berücksichtigung materialspezifischer Subindizes erfolgte in der Weise, dass der Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“, der seit dem Jahr 2000 einen Anteil von 42,417 Prozent am Gesamtindex ausmacht, durch den entsprechenden materialspezifischen Index ersetzt wurde. Hinter dem Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“, der die Verlegung von Rohren aus *unterschiedlichen* Materialien abbildet, liegen ihrerseits wieder materialspezifische Subindizes. Es handelt sich um Subindizes für „Beton- und Stahlbetonrohre“ (circa 21,3 Prozent), „Steinzeugrohre“ (circa 9,9 Prozent), „Kunststoffrohre“ (circa 6,8 Prozent) und „Gusseiserne Abflussrohre“ (circa 1,2 Prozent); hinzu tritt ein Subindex „Zubehör für Rohrleitungen“ (circa 3,3 Prozent). Diese Subindizes berücksichtigen sowohl den entsprechenden Material- als auch Personalaufwand für die Verlegung der Rohrleitungen. Der Gesamtanteil des Subindex „Entwässerungskanalarbeiten“ von 42,417 Prozent am Index „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, einschließlich Umsatzsteuer“ ist allerdings in früheren Jahren vom Statistischen Bundesamt mehrmals angepasst worden. Die entsprechenden Wägungsschemata gehen aus Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur hervor und wurden jeweils den Berechnungen der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 9, für die einzelnen Zeit-

räume zugrunde gelegt. Für die Zeit vor 1970, für die Wägungsschemata des Statistischen Bundesamtes nicht vorliegen, wurde der im Jahre 1970 ermittelte Wert angesetzt.

10. Im Falle der Anlagengruppen *Rohrleitungen Polyethylen* (PE-HD, Position IV.4.) und *Polyvinylchlorid* (PVC, Position IV.5.) kommt in der Festlegung der Subindex „Kunststoffrohre“ zur Anwendung. Auf diese Weise wird der Index „Ortskanäle, Bauarbeiten insgesamt, einschließlich Umsatzsteuer“ um die nicht relevanten Materialien bereinigt. Der Index „Kunststoffrohre“ reicht bis zum Jahre 1958 zurück. Für die davor liegenden Jahre (1950 bis 1957) wurde eine Verkettung vorgenommen, wie aus Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlich.
11. Für die *Rohrleitungen Grauguss* (Position IV.2.) und *Duktiler Guss* (Position IV.3.) wurde in der Festlegung der Subindex „Gusseiserne Abflussrohre“ angesetzt. Auch hier wurde für die Jahre 1950 bis 1957 eine Verkettung vorgenommen, wie aus Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlich.
12. Für die Anlagengruppen *Stahlleitungen PE ummantelt* (Position IV.1.1), *Stahlleitungen kathodisch geschützt* (Position IV.1.2) und *Stahlleitungen bituminiert* (Position IV.1.3) konnte nicht auf einen Subindex zurückgegriffen werden, der - vergleichbar zu den Subindizes „Kunststoffrohre“ und „Gusseiserne Abflussrohre“ - sowohl den Material- als auch den Personalaufwand für die Verlegung berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Falle dieser drei Anlagengruppen *Stahlleitungen* ein Subindex „Stahlrohre“ gebildet, der sich aus einem Material- und einem Lohnindex zusammensetzt. Für den Materialindex wurde die Reihe „Rohre aus Eisen oder Stahl“ herangezogen. Da dieser Index nur bis zum Jahr 2000 zurückreicht, wurde für die Jahre 1968 bis 1999 der Index „Präzisionsrohre nahtlos und geschweißt“ und für die Jahre 1950 bis 1967 der Index „Eisen und Stahl“ berücksichtigt. Als Lohnindex wurde der „Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften für den Wirtschaftszweig Energieversorgung“ zugrunde gelegt. Dieser Index liegt bis zum Jahre 1958 vor. Für die Jahre 1950 bis 1957 wurde eine Verkettung vorgenommen, wie aus Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlich.
13. Bei der Bildung des kombinierten Subindexes „Stahlrohre“ wurden der Materialindex mit 40 Prozent und der Lohnindex mit 60 Prozent gewichtet. Dies entspricht nach einer Abschätzung der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 9, der Aufteilung von Material- und Lohnindex für die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Subindizes „Kunststoffrohre“ und „Gusseiserne Abflussrohre“. Dieser Abschätzung liegt eine approximative Auswertung zugrunde, bei der überprüft wurde, mit welchem Wägungsschema ein aus Material- und Lohnindex kombinierter Index die beste Übereinstimmung mit dem Subindex „Kunststoffrohre“ beziehungsweise „Gusseiserne Abflussrohre“ erreicht. Zur Ermittlung der Anteile der Materialindexkomponente einerseits und der Lohnindexkomponente andererseits am Index „Gusseiserne Abflussrohre“ wurden folgende Materialindizes verwendet: Für die Jahre 1976 bis 2006 wurde der Index „Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Gusseisen“ angesetzt, für die davor liegenden Jahre 1950 bis 1975 der Index „Eisen-, Stahl- und Temperguss“. Mit Blick auf die analoge Fragestellung kommt für den Index „Kunststoffrohre“ der Materialindex „Rohre, Schläuche und Formstücke sowie Verschluss- und Verbindungsstücke aus Kunststoffen“ zur Anwendung, der bis zum Jahr 1995 zurückreicht. Für die Jahre 1968 bis 1994 wurde der Index „Halbzeug aus Kunststoff“ und für die Jahre 1960 bis 1967 der Index „Kunststoffzeugnisse“ verwendet.
14. Für die Anlagengruppe *Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen* (Position I.6.) kam sowohl die Indexreihe „Büro- und Ladenmöbel“ als auch die Indexreihe „Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen“ in Betracht. In diesem Fall wurde aus Vereinfachungsgründen und aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Anlagengruppe diejenige Reihe angesetzt, die eine stärkere Inflation aufweist. Dies ist die Indexreihe „Büro- und Ladenmöbel“.
15. Für die Anlagengruppe *Erdgasverdichteranlagen: Gebäude, Verkehrswege* (Position III.8.) wurde keine Festlegung von Preisindizes vorgenommen. Die hierfür in Frage kommenden Indexreihen der Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes wurden von der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 9, als wenig geeignet angesehen. Zudem kommt dieser Anlagengruppe nach den Erfahrungen der ersten Genehmigungsrunde nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung zu.
16. Die aus Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlichen Preisindizes finden aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Entgeltgenehmigungsanträge nach § 23a EnWG oder Entscheidungen im Rahmen der Anreizregulierung Anwendung, die das im Jahre 2006 abgelaufene oder ein späteres Geschäftsjahr zur Grundlage haben. Soweit derartige Entgeltgenehmigungsanträge bereits vor Bekanntgabe dieser Festlegung gestellt worden sind, muss der Antragsteller den Antrag entsprechend anpassen.
17. Die vorliegende Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben, damit die festgelegten Preisindizes umgehend Anwendung finden können.

**Ankündigung der Festlegung
von Preisindizes für die Ermittlung der Tagesneuwerte
nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte
für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen**

**§ 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
§ 30 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entgelte
für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen**

**Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur
beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich
der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung
einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten
nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte
für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Az.: 6 83 70 - 2/2007
Vom 24. Mai 2007

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde hat analog zur Bundesnetzagentur ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Festlegung von Preisindizes, die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) in Anwendung zu bringen sind, eingeleitet. Es ist beabsichtigt, für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Brandenburg für die Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG unterfallen, die nachfolgend dargestellte Entscheidung zu treffen.

Die Anlagen 1 (Tabelle der Index- und Faktorreihen je Anlagen-Gruppe) und 2 (Tabelle „Index-Begriffe“), auf die in der nachfolgenden Festlegung Bezug genommen wird, können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Konsultationen“ → „Laufende Konsultationen“ → „Festlegungen Preisindizes nach StromNEV“ abgerufen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme **bis zum 13. Juni 2007 (Posteingang)** gegeben, zu richten an das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam. Die Entscheidung wird anschließend im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Internet veröffentlicht.

Festlegung Preisindizes (Entwurf)

Tenor

1. Die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 StromNEV in Anwendung zu bringenden Preisindizes werden für alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Brandenburg für die Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG unterfallen, wie aus Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlich, festgelegt.

2. Die Preisindizes finden auf alle Entgeltgenehmigungsanträge nach § 23a EnWG oder Entscheidungen im Rahmen der Anreizregulierung Anwendung, die das in 2006 abgelaufene oder ein späteres Geschäftsjahr zur Grundlage haben.

3. Die Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

1. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG treffen zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 StromNEV in Bezug auf die in Anwendung zu bringenden Preisindizes oder die den Preisindizes zugrunde liegenden Indexreihen und deren Gewichtung.

2. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ist gemäß § 54 Abs. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde für alle Netzbetreiber des Landes Brandenburg, an deren Elektrizitätsverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Brandenburg hinausreicht.

3. Die nach § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelten Tagesneuwerte haben Bedeutung für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StromNEV von Anlagegütern, die vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurden (Altanlagen), sowie für die Verzinsung des auf Altanlagen entfallenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 StromNEV. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag hat gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 StromNEV unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes (Fachserien 16 und 17) beruhen müssen.

4. Die Erfahrungen aus der ersten Entgeltgenehmigungsrunde haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung brachten. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund macht die Landesregulierungsbehörde von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV Gebrauch und legt die in Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ausgewiesenen Preisindizes fest. Dieses Vorgehen wurde bereits im Rahmen der Anhörung zur Festlegung hinsichtlich der Vorgaben für die zweite Entgeltgenehmigungsrunde angekündigt. Zudem hatte die Landesregulie-

rungsbehörde bereits im Rahmen der ersten Entgeltgenehmigungsrunde in ihren Genehmigungsbescheiden darauf hingewiesen, dass sie sich eine Überprüfung der in diesen Verfahren anerkannten Werte vorbehalte.

5. Die Festlegung der Preisindizes basiert auf den Ermittlungen der Bundesnetzagentur. Für die Ermittlung bedurfte es einer engen Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt. Insoweit ist es sachlich begründet, dass die Landesregulierungsbehörde keine eigenen Recherchen zur Ermittlung der Indizes durchgeführt hat, sondern sich die Ergebnisse der Ermittlungen der Bundesnetzagentur zu eigen macht, um damit einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Im Übrigen hat die Bundesnetzagentur die Ermittlung der Indizes in Abstimmung mit der Landesregulierungsbehörde durchgeführt.
6. Festgelegt werden Preisindizes für jede der in Anlage 1 zur StromNEV vorgesehene Anlagengruppe. Bei der Zuordnung der Anlagengruppen zu den originären Indexreihen der Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes hat die Bundesnetzagentur eng mit dem Statistischen Bundesamt zusammengearbeitet. Zudem wurden die Erfahrungen der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden aus den Prüfungen der Netzentgeltanträge in der ersten Genehmigungsrunde berücksichtigt. Im Einzelnen wurde zunächst eine bestmögliche Zuordnung der aktuell verfügbaren Reihen getroffen. Waren die ausgewählten Reihen des Statistischen Bundesamtes nicht über den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit, wie ihn Anlage 1 zur StromNEV vorsieht, verfügbar, wurden - wiederum in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt - Ersatzreihen der Fachserien 16 und 17 zugrunde gelegt und mit den Folge Reihen verkettet. Die jeweils angewendeten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich aus Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur.
7. Soweit möglich wurde pro Anlagengruppe nur jeweils eine Indexreihe des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt und von einer Kombination mehrerer Indexreihen unter Berücksichtigung eines Wägungsschemas abgesehen. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die angewendeten Indexreihen hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Gewichtungen von Subindizes in regelmäßigen Abständen durch das Statistische Bundesamt überprüft worden sind. Damit entfällt die Problematik einer zusätzlichen Gewichtung mehrerer Indexreihen des Statistischen Bundesamtes bei der Bildung neuer Indexreihen bei folgenden Anlagengruppen: *Sonstiges* (III.1.4); *Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen* (III.2.3.6); *Schalteinrichtungen* (III.2.3.8) der Anlage 1 zur StromNEV; *380/220/110/30/10 kV-Stationen* (III.2.3.1); *Hauptverteilerstationen* (III.2.3.1); *Ortsnetzstationen* (III.2.3.3); *Kundenstationen* (III.2.3.4); *Stationsgebäude* (III.2.3.5); *Betriebsgebäude* (I.3); *ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen* (III.2.3.7); *Fernsprechleitungen* (III.2.7); *Fahrbare Stromaggregate* (III.2.8); *Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen* (I.2); *Verwaltungsgebäude* (I.4); *Werkzeuge/Geräte* (I.7); *Lagereinrichtung* (I.8); *Hardware* (I.9.1); *Software* (I.9.2); *Leichtfahrzeuge* (I.10.1); *Schwerfahrzeuge* (I.10.2).

Für diese Anlagengruppen steht jeweils genau **eine** Indexreihe des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung.

8. Das Statistische Bundesamt hat für die Anlagengruppen der Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur eine Auswahl von Indexreihen zur Verfügung gestellt. Die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, hat, auch unter Berücksichtigung der eigenen Prüfungserfahrung, keine Zweifel daran, dass es sich bei dieser Vorauswahl um eine sachgerechte Zuordnung handelt.

Für die Anlagengruppen der erdverlegten Kabel: (*Kabel 220 kV* [III.1.1.2]; *Kabel 110 kV* [III.1.1.3]; *Kabel Mittelspannungsnetz* [III.2.1.1]; *Kabel 1 kV* [III.2.2.1]; *Kabel Abnehmeranschlüsse* [III.2.4.1]) stehen verschiedene Indexreihen bereit, die für sich allein nicht hätten herangezogen werden können.

Für die Höchst-, Hoch- und Mittelspannungskabel werden drei Indexreihen miteinander verknüpft. Dies sind erstens eine Indexreihe, die den Personalaufwand für die Verkabelung widerspiegelt, zweitens eine Indexreihe für das verwendete elektrische Kabel sowie drittens eine Indexreihe, die die gesamte Tiefbauleistung berücksichtigt. Letztere berücksichtigt die Anforderungen im Tiefbau für Höchst-, Hoch- und Mittelspannungskabel und bildet damit die Preisentwicklung für die gesamte Tiefbaumaßnahme ab. Diese Indexreihe wird durch die Indexreihe „tarifliche Stundenlöhne in der Energieversorgung“ ergänzt, um die umfangreicheren elektrotechnischen Arbeiten abzubilden. Die jeweilige Materialkomponente berücksichtigt dabei die spezifische Preisentwicklung des entsprechenden elektrischen Leiters im Kabelbau. Die erforderliche Gewichtung, wie in den Anlagen beschrieben, wurde auf Basis der gewonnenen Prüfungserfahrungen vorgenommen. Dabei sind sowohl der höhere Lohnanteil für die Verkabelung durch die Berücksichtigung des Indexes der tariflichen Stundenlöhne als auch der Baupreisindex in das Gewichtungsschema übernommen worden.

In der Niederspannung werden lediglich zwei Indizes in die Gewichtung einbezogen. Dies sind die Indizes „Messzahlen für Bauleistungspreise, Leitungsgraben ausheben, einschließlich Umsatzsteuer“ und „andere elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken versehen oder dafür vorbereitet (ohne Kabelsätze für Beförderungsmittel), für eine Spannung von 1000 V oder weniger“.

Während bei den Erdarbeiten in den höheren Spannungsstufen ein Index ausgewählt wird, der die umfangreicheren Tiefbaumaßnahmen abbildet, erachtet die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, für den Niederspannungsbereich einen Index für die Herstellung eines einfachen Leitungsgrabens als angemessen.

Die Bandbreite der Gewichtung setzt sich aus einem Bau- und Lohnanteil zwischen 60 Prozent und 65 Prozent und einem entsprechenden Materialanteil zwischen 40 Prozent und 35 Prozent zusammen.

Die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, hat dabei die Lohnkomponente auf einen energiewirtschaftlichen Anteil

und einen Bauleistungsanteil aufgeteilt und den spezifischen elektrotechnischen Anteil nach Umfang der Verkabelungsarbeiten einfließen lassen.

9. Analog zur in Nummer 8 beschriebenen Vorgehensweise wurden durch das Statistische Bundesamt für die Anlagen­gruppen der Höchst-, Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen (*Freileitungen 110 - 380 kV* [III.1.1.1]; *Freileitungen Mittelspannungsnetz* [III.2.1.2]) adäquate Indexreihen bereitgestellt. Dabei sind durch die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, die Bereiche Gründung und Fundamentierung durch Baupreisindizes qualitativ abgebildet worden. Zusätzlich ist eine Indexreihe für die Hochbauleistung einschließlich Beseilung und elektrische Ausrüstung in den Gesamtindex eingeflossen. Die Materialien sind durch differenzierte Erzeugerpreisindizes in den Gesamtindex einbezogen worden. Für die Gewichtung der einzelnen Indexreihen werden zum einen Bauleistungen und Montagearbeiten zu 60 Prozent und zum anderen Materialkomponenten zu 40 Prozent berücksichtigt.

Auch für die Freileitungen im Niederspannungsbereich (*Freileitungen 1 kV* [III.2.2.2]; *Freileitungen Abnehmeranschlüsse* [III.2.4.2]) orientiert sich die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, an den vom Statistischen Bundesamt ausgewählten Indexreihen. Dabei handelt es sich um den „Index der tariflichen Stundenlöhne, Energieversorgung“ und um den Index „andere elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken versehen oder dafür vorbereitet (ohne Kabelsätze für Beförderungsmittel), für eine Spannung von 1000 V oder weniger“. Diese Zuordnung erfordert eine stärkere Gewichtung der Lohnkomponente, um dem höheren Personalaufwand bei der Konstruktion der Niederspannungsfreileitung Rechnung zu tragen.

10. Besonderheiten ergeben sich bei den verbleibenden Anlagen­gruppen der Anlage 1 der StromNEV (*Geschäftsausstattung [ohne EDV, Werkzeuge/Geräte], Vermittlungseinrichtungen* [1.6.]; *Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter* [III.1.2]; *Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen* [III.1.3]; *Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen* [III.2.3.9]; *Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke* [III.2.5]; *Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger* [III.2.6]). Diese Anlagen­gruppen setzen sich gemäß Anlage 1 der StromNEV

aus einer Vielzahl von heterogenen Anlagengütern zusammen.

Aufgrund der vom Ordnungsgeber angelegten Durchmischung in den genannten Anlagen­gruppen kommen hierfür verschiedene Indexreihen zum Ansatz. Diese werden jeweils zu gleichen Anteilen berücksichtigt.

Die Gewichtung lässt sich durch die Erfahrungen aus der ersten Entgeltgenehmigungsrunde begründen, bei der die Anteile der einzelnen Anlagengüter innerhalb einer Anlagen­gruppe von Netzbetreiber zu Netzbetreiber stark variierten. Insofern wird der beschriebene Prüfungssachverhalt durch die Gleichgewichtung der Indexreihen gewürdigt.

11. Die aus Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur ersichtlichen Preisindizes finden aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Entgeltgenehmigungsanträge nach § 23a EnWG oder Entscheidungen im Rahmen der Anreizregulierung Anwendung, die das im Jahre 2006 abgelaufene oder ein späteres Geschäftsjahr zur Grundlage haben. Soweit derartige Entgeltgenehmigungsanträge bereits vor Bekanntgabe dieser Festlegung gestellt worden sind, muss der Antragsteller den Antrag entsprechend anpassen.
12. Die vorliegende Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben, damit die festgelegten Preisindizes umgehend Anwendung finden können.

Anerkennung als Markscheider

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Vom 24. Mai 2007

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg hat **Herrn Dipl.-Ing. Marco Schade**, wohnhaft in Karl-Heine-Straße 76 A, 04229 Leipzig, am 23. Mai 2007 aufgrund des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), die Anerkennung erteilt, in Brandenburg Tätigkeiten im Sinne des oben genannten Gesetzes auszuüben.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Strohvergasungsanlage in 17268 Flieth-Stegelitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Die Firma Renland GmbH, Gut Stendorf in 23717 Stendorf/Kasseedorf beabsichtigt in 17268 Flieth-Stegelitz; Ackerstraße 15 eine Strohvergasungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,24 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzel-fallprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
vier Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Die Firma Umwelt Management Treuhand GmbH & Co. Nordwestwind KG, Gut Dauerthal, in 17291 Dauerthal beabsichtigt, in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Gollnitz (Landkreis Uckermark), Flur 2, Flurstücke 175 und 271, Gemarkung Horst (Landkreis Uckermark), Flur 1, Flurstücke 3 und 218 vier Windkraftanlagen vom Typ Vestas V100 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 100 m zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15295 Wiesenau**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Die Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, Hauptstraße 1 e, in 15295 Wiesenau beabsichtigt, in 15295 Wiesenau, Gemarkung Wiesenau (Landkreis Oder-Spree), Flur 1, Flurstück 464 eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,604 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Wesentliche Änderung
von zehn Windkraftanlagen in 15345 Werder
und 15345 Zinndorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Die Firma Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. Fünf Wind - KG, Feldscheide 2, in 24814 Sehestedt beabsichtigt, in 15345 Werder, Gemarkung Werder (Landkreis Märkisch-Oderland), Flur 3, Flurstücke 35, 38, 70 und 73, in 15345 Zinndorf Gemarkung Zinndorf (Landkreis Märkisch-Oderland), Flur 2, Flurstücke 31, 75, 87, 118 und 129 zehn Windkraftanlagen vom Typ Enercon E82 mit einer Nabenhöhe von 108,3 m und einem Rotordurchmesser von 82 m zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Prüfung wurde im Verfahren zur Erteilung der Änderungsgenehmigung festgestellt, dass in diesem Fall von einer erneuten UVP-Pflicht abgesehen werden kann.

Die Feststellung erfolgte durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Wesentliche Änderung
von drei Windkraftanlagen in 15345 Zinndorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Die Firma Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. Vierzehn Wind - KG, Feldscheide 2, in 24814 Sehestedt beabsichtigt, in 15345 Zinndorf, Gemarkung Zinndorf (Landkreis Märkisch-Oderland), Flur 4, Flurstücke 43, 58 und 62 drei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E82 mit einer Nabenhöhe von 108,3 m und einem Rotordurchmesser von 82 m zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Prüfung wurde im Verfahren zur Erteilung der Änderungsgenehmigung festgestellt, dass in diesem Fall von einer erneuten UVP-Pflicht abgesehen werden kann.

Die Feststellung erfolgte durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Anlage zur langfristigen
Lagerung von ballierten Ersatzbrennstoffen
in 01968 Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Der Firma Fehr Umwelt Ost GmbH, Westringstraße 13 in 04435 Schkeuditz/Dölzig wurde die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Tagebau Meuro, Restloch Ackerstraße in 01968 Senftenberg, in der **Gemarkung Senftenberg, Flur 1, Flurstücke 364 und 365**, eine **Anlage zur langfristigen Lagerung von ballierten Ersatzbrennstoffen (nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle)** zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **07.06.2007 bis 21.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und bei der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19, Geschäftsbereich II, Zimmer 306 in 01968 Senftenberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

3. Teilgenehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Abfallverbrennung in 14727 Premnitz

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2007

Der Firma BKB Premnitz GmbH, Dr.-Herbert-Rein-Straße 1, 14727 Premnitz, wurde die 3. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14727 Premnitz, Dr.-Herbert-Rein-Straße 1, Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 663 (Teilfläche) und 554, eine Abfallverbrennungsanlage zu betreiben.

Antragsgegenstand der 3. Teilgenehmigung ist die Inbetriebnahme und der Betrieb der Abfallverbrennungsanlage am Standort Premnitz.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den in der 3. Teilgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die 3. Teilgenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **07.06.2007 bis 21.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Landesumweltamt, Regionalabteilung West, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Entnehmen von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserstandes im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Revitalisierung GI-Süd Kirchmöser, Lose 1 und 2

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. Mai 2007

Die Firmen OST Bau GmbH aus Osterburg und Friedrich Friese Unternehmensgruppe GmbH & Co. KG aus Rathenow beantragten nach §§ 2, 3, 4 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 28, 29, 57 und 126 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Entnahme von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserstandes im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Revitalisierung GI-Süd Kirchmöser, Lose 1 und 2.

Vorgesehen ist die Entnahme von Grundwasser in maximaler Höhe von ca. 770.000 m³ über einen Zeitraum von vier Monaten. Die maximale Absenkungshöhe des Grundwasserspiegels beträgt 2,91m.

Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt in das Grundwasser.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 3.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wird festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Prignitz/Perleberg einschließlich der Stationierung eines Rettungshubschraubers“

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Genehmigungsbehörde, gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 25. Juni 2005

Die Kreiskrankenhaus Prignitz gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Korzen, beantragte am 13.02.2007 die Änderung der seit dem 08.05.2000 bestehenden Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes mit dem Ziel der Einrichtung einer Luftrettungsstation am Kreiskrankenhaus Prignitz/Perleberg.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 030 634159-137) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße L 80 im Bereich Luckenwalde

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd
Nebensitz Wünsdorf
Vom 14. Mai 2007

Mit dem Aus- und Neubau der Landesstraße 80 am Ende des nördlichen, bereits für den öffentlichen Verkehr übergebenen Abschnittes der B 101n - Ortsumgehung Luckenwalde hat sich die Verkehrsbedeutung der L 80 geändert. Gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) sind diese Abschnitte als Gemeindestraße umzustufen.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2008 nachstehende Umstufung der L 80 einschließlich der Nebenanlagen zur Gemeindestraße nach § 3 BbgStrG vorzunehmen:

Umstufung

- Abschnitt 010 von Netzknoten 3945 013 bis Netzknoten 3844 003 mit einer Länge von 4,406 km
- Abschnitt 020 von Netzknoten 3844 003 bis Netzknoten 3944 015 mit einer Länge von 1,284 km.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Stadt Luckenwalde.

Diese Ankündigung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag
Klaus-Jürgen Kranz (Siegel)

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße L 771 im Bereich Gröben

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd
Nebensitz Wünsdorf
Vom 14. Mai 2007

Die L 771 zwischen Gröben und Tremisdorf ist aufgrund des desolaten Fahrbahnzustandes für den öffentlichen Verkehr gesperrt, für Anlieger frei. Die Straße hat in diesem Bereich keine

einer Landesstraße entsprechende Funktion. Sie sichert lediglich einen sehr geringen zwischengemeindlichen, touristischen sowie landwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Zwischen den Orten Tremisdorf und Gröben gibt es keinen Verwaltungszusammenhang. Durchgangsverkehr ist in diesem Bereich nicht zwingend erforderlich. Zwingender Verkehr ist landwirtschaftlicher Verkehr. Eine Umstufung der gesamten L 771 in die gemeindliche Baulast ist aufgrund der unverhältnismäßig hohen Aufwendungen nicht möglich.

Der Bereich der L 771 Abschnitt 005 stellt gegenwärtig keinen Netzschluss zum klassifizierten Straßennetz des Landes Brandenburg dar. Die verkehrliche Nutzung dieses Bereiches ist nur bis zum Ende des Abschnittes möglich. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung ist dieser Abschnitt gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) als Gemeindestraße umzustufen.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die L 771 Abschnitt 005 von Netzknoten 3745 003 bis Netzknoten 3744 013 mit einer Gesamtlänge von 1,225 km einschließlich der Nebenanlagen zur Gemeindestraße nach § 3 BbgStrG abzustufen.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Stadt Ludwigsfelde als Baulastverwalter für die Gemarkung Gröben.

Diese Ankündigung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag
Klaus-Jürgen Kranz (Siegel)

Widmung der Landesstraße L 55 im Bereich Schipkau

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd
Vom 8. Mai 2007

Widmung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) erhält der Abschnitt der Landesstraße 55 aufgrund der Verlegung von Netzknoten 4549 023 Abschnitt 145 km 1,305 bis Netzknoten 4449 031 (neu) mit einer Länge von circa 2,590 km,

gemäß Planfeststellungsbeschluss 50.9 7173/55.2 vom 21. Januar 2005 (1. und 2. BA Krügersmühlenweg) planfestgestellt, mit Verkehrsfreigabe am 7. Mai 2007 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und Bestandteil der L 55.

Künftiger Straßenbaulastträger ist das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße L 55 im Bereich Schipkau

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd
Vom 8. Mai 2007

Aufgrund der Verlegung der Landesstraße 55 von Netzknoten 4549 023 Abschnitt 145 km 1,305 bis Netzknoten 4449 031

(neu), mit Planfeststellungsbeschluss 50.9 7173/55.2 vom 21. Januar 2005 (1. und 2. BA Krügersmühlenweg) planfestgestellt, verändert sich die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der Landesstraße 55.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2008 nachstehende Umstufung nach § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) vorzunehmen:

Umstufung

Die L 55 Abschnitt 145 von circa km 1,457 bis km 2,402 (Netzknoten 4449 018) soll einschließlich der Nebenanlagen zur Gemeindestraße umgestuft werden.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Gemeinde Schipkau.

Diese Ankündigung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bestätigung der Jahresrechnungen Doppelhaushalt 2004/2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Vom 27. Februar 2007

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat mit Beschluss Nr. 01/2007 vom

27. Februar 2007 die Jahresrechnungen für den Doppelhaushalt 2004/2005 bestätigt und die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Haushaltsjahre 2004/2005 beschlossen.

Neuruppin, den 28. Februar 2007

Vorsitzender

der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Hans Lange

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. August 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sachsendorf Blatt 20093** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 89, Chopinstr. 52, 846 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten 1 1/2-geschossigen Gebäude, Dachgeschoss und Spitzboden ausgebaut (Bj. um 1930; Modernisierung der Gewerbeeinheit um 1997, der Wohneinheit um 2000/2001), einem 1-geschossigen Nebengebäude, genutzt als Büro- und Hobbyraum bzw. Lager (Bj. 1950, Ausbau 1997), einem Geräteschuppen (Bj. unbekannt) sowie zwei befestigten, überdachten Stellplätzen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 106.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 119/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 25, Spreewaldstraße 38, 960 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden Wohnhaus (Bj. ca. 1920, Teilmodernisierung seit 2003), einem Schuppen (Bj. ca. 1920) und einem Bungalow (Bj. ca. 1920, Modernisierung 1992) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 149/05

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 23. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Briesen Blatt 1433** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 945, Größe: 1.586 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Lutz-Mike Lachmann

b) Kerstin Lachmann

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR (je Anteil: 50.000,00 EUR).

Postanschrift: Petershagener Str. 14, 15518 Briesen.

Bebauung: zweigeschossiges, voll unterkellertes Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, sechs Wohnungen.

Im Termin am 18.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 24/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 23. Juli 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 559, Größe: 17.878 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Hela Maschinenbau Gesellschaft mbH Eisenhüttenstadt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 627.700,00 EUR.

Das Grundstück, Fährstraße 476, ist mit einem leer stehenden Betriebskomplex bebaut und wurde als Stahlbau- und Maschinenfabrik genutzt.

Beschlagnahme: 22.07.2005.

Geschäfts-Nr.: 3 K 75/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. August 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Mixdorf Blatt 144** auf den Namen des Klaus-Dieter Lehmann eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 43/3, Größe: 5.051 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Postanschrift: Hauptstr. 9, 15299 Mixdorf

Bebauung: Ein Ausstellungs- und Werkstattgebäude und ein Einfamilienwohnhaus. Die Objekte sind leer stehend.

Geschäfts-Nr.: 3 K 41/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 15. August 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6612** auf den Namen des: Paul Ehlert

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 72, Flurstück 81, Größe: 1.821 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 72, Flurstück 82, Größe: 1.658 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1: 175.000,00 EUR

- lfd. Nr. 2: 215.000,00 EUR.

Im Termin am 04.01.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: - lfd. Nr. 1: Ernst-Thälmann-Str. 80, 15517 Fürstenwalde

- lfd. Nr. 2: - keine -

Bebauung: Bei dem aus beiden Grundstücken bestehenden Gebäudekomplex handelt es sich um den ehemaligen Fleisch- und Wurstwarenbetrieb des Konsum des damaligen Kreises Fürstenwalde.

Gegenwärtige Nutzung:

- lfd. Nr. 1: Verkaufsstelle für Kinderbekleidung und Spielwaren, Kfz-Unterstellplätze

- lfd. Nr. 2: Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsgebäude, Kfz-Werkstatt (ehem. Heizhaus), Blumenverkaufsstelle, Heizhaus (Neubau)

Geschäfts-Nr.: 3 K 253/2002

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. August 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Wellmitz Blatt 637** auf den Namen

a) Hans-Georg Welida

b) Petra Welida geb. Kunkel

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 9/2, Größe: 929 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstr. 31, 15898 Neißemünde OT Wellmitz.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Nebengebäude und Carport.

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24. August 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von

Fürstenwalde/Spree Blatt 495 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 119, Flurstück 263, Größe 2.897 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 René Bölting.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Schulstraße.

Bebauung: Lagerhalle, Sanierungsgebiet „Erweitertes Domumfeld“.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!
 Geschäfts-Nr.: 3 K 130/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 1332** auf den Namen der Christa Thiesen geb. Toebe, geb. 07.06.1939, eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 103, Größe in qm: 905 auf Antrag des Insolvenzverwalters versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 362,00 EUR.

Objektbeschreibung gemäß Gutachten:

Waldfläche innerhalb eines größeren Waldgebietes im Außenbereich der Gemarkung Woltersdorf an der Grenze zur Gemarkung Rüdersdorf, ungenutzt, nicht verpachtet.

Geschäfts-Nr.: 3 K 172/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 31. August 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 5767** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158, Flurstück 57, Größe: 1.487 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
 Carsten Pluta.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.400,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Bebauung: un bebaut.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 10/2005

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 23. Juli 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, Saal 211, die im Grundbuch von **Lieberose Blatt 999** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 191; 2.586 m² groß,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 190, Thälmannstraße 32; 2.587 m² groß,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lieberose, Flur 14, Flurstück 74/1; 1.303 m² groß,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lieberose, Flur 14, Flurstück 74/3; 2.586 m² groß,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lieberose, Flur 14, Flurstück 73/9; 429 m² groß

versteigert werden.

Bebauung: Das Objekt ist bebaut mit 2 großen Produktionshallen, 1 Sozialgebäude (Büro), Heizhaus, Lager und Werkstätten. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Flurstück 191 der Flur 13 auf 94.000,00 EUR

für das Flurstück 190 der Flur 13 auf 110.600,00 EUR

für das Flurstück 74/1 der Flur 14 auf 48.000,00 EUR

für das Flurstück 74/3 der Flur 14 auf 5.500,00 EUR

für das Flurstück 73/9 der Flur 14 auf 300,00 EUR und

für alle Flurstücke zusammen auf 258.400,00 EUR

(in Worten: zweihundertachtundfünfzigtausendvierhundert Euro).

Geschäftsnummer: 40 K 9/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glöwen Blatt 536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glöwen	3	14/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche	4.437 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 19339

Plattenburg OT Glöwen (Gartenland mit Gärtnereibetrieb), Kirchplatz 7 - 8 (kleine vordere Zuwegung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34072245
Geschäfts-Nr.: 7 K 555/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	249	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße	1.416 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter ist das Grundstück Dorfstraße 15, 16727 Oberkrämer OT Schwante bebaut mit unterkellertem, 2-geschossig ausgebautem Wohnhaus mit 3 abgeschlossenen Wohnungen und 2 separaten Zimmern (ehemaliges Bauernhaus), nebst Garagen sowie zwei weiteren Nebengebäuden (ehemals Ställe).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 88.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 030 34072890
Geschäfts-Nr.: 7 K 508/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Rägelin Blatt 656** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rägelin	7	21/1	Gebäude- und Gebäudefrei- fläche, Ortsteil Darsikow	2.787 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16816 Temnitzquell OT Rägelin, Darsikow 4, bebaut mit einem ehemaligen zweigeschossigen Gutshaus (Jagdschloss) mit Türmen und Anbauten, nunmehr als Pension mit Gaststättenbetrieb umgebaut (Bj, verm. 19. Jh., 1998 - 2003 modernisiert, teilunterkellert, nicht ausgebautes DG, vier Pensionszimmer (teilw. Suite) und eine Wohnung, Wohn-/Nutzfläche ca. 525 m²) und Garagenanlage
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 417/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 31. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch vom **Küdow-Lüchfeld Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Küdow	1	205	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14, OT Küdow	278 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Grundstück mit Siedlungs-Endhaus und Nebengebäude in Ecklage ohne Keller in 16845 Küdow-Lüchfeld, Dorfstraße 14.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Im Termin am 20.12.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 30634272
Geschäfts-Nr.: 7 K 338/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 31. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 9179** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Prenzlau, Flur 45, Flurstück 22/2, Gebäudefläche, Gartenland, An der Leninstraße, 878 m².

Das dingliche Nutzungsrecht ist im Grundbuch des belasteten Grundstücks Prenzlau Blatt 3587 eingetragen.

Rechtsträger: Rat der Stadt Prenzlau. Angelegt am 22.07.1957 und bei Umschreibung hier eingetragen am 13.11.1995.

gemäß Gutachten: 3-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus (teilunterkellert, einseitig eingebaut, Anbau eines Seitenflügels, der als Werkstatt genutzt wurde) Baujahr ca. 1920, Wiederaufbau ca. 1950, teilweise Modernisierung 1994 - 1996, in 17291 Prenzlau, Baustraße 31, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 260.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03984 3659182
Geschäfts-Nr.: 7 K 35/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Neuruppin von **Kyritz Blatt 727** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kyritz	25	229	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, J.-S.-Bach-Straße	640 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16866 Kyritz, Johann-Seb.-Bach-Str. 3 - 7, bebaut mit zwei (unsanierten) Mehrfamilienwohnhäusern mit vier bzw. sieben Wohnungen, Bj. um 1900, derzeit im Rohbauzustand

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.300,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 100/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Beveringen Blatt 167** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
26	Beveringen	5	114/5	Gebäude- und Freifläche Bahnhofsweg 9	255 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 16928 Pritzwalk OT Beveringen, Bahnhofsweg 9 und 9a, welches mit einem Doppelhaus bebaut ist (Baujahr ca. 2001). Eine Doppelhaushälfte ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 196.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 03876 780236
Geschäfts-Nr.: 7 K 518/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der im Grundbuch von **Glöwen Blatt 2** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glöwen	1	22	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Schwarzes Luch	164.181 m ²
2	Glöwen	3	22/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Dorfe	11.180 m ²
3	Glöwen	3	164	Landwirtschaftsfläche, Röthphul	12.050 m ²
4	Glöwen	9	43	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Seperatwiesen	20.010 m ²
5	Glöwen	4	2/1	Waldfläche, Scharfenberg	139.881 m ²
6	Glöwen	4	2/2	sonstige Flächen, Scharfenberg	1.119 m ²
7	Glöwen	1	8	Landwirtschaftsfläche, Rohdestücke	34.770 m ²
8	Glöwen	2	53	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Rohdestücke	142.910 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit Bauernhof (Resthof, Bj. 1900) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in 19339 Glöwen, Kirchplatz 14

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 110.590,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 591/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. September 2007, 12.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Brüssow Blatt 1061** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Brüssow	9	37		287 m ²

(laut Gutachten: gelegen Rudolf-Breitscheid-Straße 5 und bebaut mit einem eingeschossigen Doppelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (teilweise Holzfachwerk, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 154 m² und Nebenglass)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Im Termin am 08.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 04102 708-47952
Geschäfts-Nr.: 7 K 602/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Groß-Ziethen Blatt 442** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß-Ziethen	1	170		530 m ²

laut Gutachter: Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte (Bj. 1920; teilweise saniert) und Nebengebäude in 16766 Kremmen-OT Groß Ziethen, Kremmener Weg 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 07141 16 42 20
Geschäfts-Nr.: 7 K 495/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von **Velten Blatt 5424, 5442, 5449, 5461, 5476** eingetragenen Wohnungs- und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5424:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 7,78/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214		
		5	218		
		5	227	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m ²
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit einem Abstellraum im Untergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.14.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5442:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 9,30/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214		
		5	218		
		5	227	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m ²
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit einem Abstellraum im Untergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.32.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5449:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1,14/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214		
		5	218		
		5	227	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m ²
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an der im 1. Dachgeschoss gelegenen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.39.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5476:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m ²
		5	218		
		5	227		
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.32.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5461:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/1000 am Grundstück				
	Velten	5	214	Karl-Marx-Straße 28	7.617 m ²
		5	218		
		5	227		
		6	93		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Untergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.14.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

laut Gutachter: zwei Eigentumswohnungen mit Kfz-Stellplätzen in 16727 Velten, Viktoriastraße 70 A (gelegen im 2. u. 3. OG, Wfl. 65,6 m² und 77,6 m², je Balkon und Abstellraum) und ein Teileigentum (Raum, zur Wohnung im 3. OG gehörig)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 129.000,00 EUR

63.000,00 EUR - Wohnung 5.32 (GB-BI. 5442)

53.500,00 EUR - Wohnung 5.14 (GB-BI. 5424)

4.500,00 EUR - Raum 5.39 (GB-BI. 5449)

4.000,00 EUR - Stellplatz 5.32 (GB-BI. 5476)

4.000,00 EUR - Stellplatz 5.14 (GB-BI. 5461)

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 069 71 04 21 122

Geschäfts-Nr.: 7 K 397/05

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Grundbüchern von **Lychen Blatt 2415, 2416, 2419, 2420 und 2422** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2415

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	7, 82/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	25 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	16 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/3			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	28 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 109/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes, 39,54 m ² groß, bestehend aus zwei Zimmern, Kochnische, Bad/WC, gelegen im Erdgeschoss, links außen von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2416

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,09/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	25 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	16 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/3			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	28 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 109/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes, 81,37 m ² groß, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, gelegen im Erdgeschoss links von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2419

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	12,49/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	25 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	16 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/3			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	28 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 109/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes, 63,14 m ² groß, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, gelegen im Erdgeschoss rechts außen, von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2420

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,56/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	25 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	16 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/3			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	28 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 109/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes, 83,73 m ² groß, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad/WC, Loggia und Diele, gelegen im Obergeschoss, links, von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2422

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	12,17/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	25 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	16 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 112/3			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäude-	28 m ²
	Flur 11			nebenflächen, Rechts des	
	Flurstück 109/2			Weges nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes, 61,55 m ² groß, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, gelegen im Obergeschoss rechts außen, von der Straße aus gesehen.				

laut Gutachter: 5 Eigentumswohnungen teilweise im Erdgeschoss und Obergeschoss (Wohnflächen ca. 39,54 m² - 83,73 m²) in dem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Gebäudekomplex (ehemaliges Betriebsgelände mit Werkstattteil, Wohnhaus und Büroanbau) gelegen in 17279 Lychen, Springstraße 15 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 04.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 213.200,00 EUR

- für Wohnung Nr. 1 (Lychen Blatt 2415): 24.500,00 EUR
- für Wohnung Nr. 2 (Lychen Blatt 2416): 52.300,00 EUR
- für Wohnung Nr. 5 (Lychen Blatt 2419): 42.100,00 EUR
- für Wohnung Nr. 6 (Lychen Blatt 2420): 52.200,00 EUR
- für Wohnung Nr. 8 (Lychen Blatt 2422): 42.100,00 EUR

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 030 34 07 19 38
Geschäfts-Nr.: 7 K 399/06

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Perleberg von **Tacken Blatt 819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tackten	4	3/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland	6.660 m ²

laut Gutachter: Resthof in 19348 Tackten, Dorfstraße 45, bebaut mit zwei Wohnhäusern und diversen ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.700,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).
Geschäftszeichen: 7 K 180/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Wensickendorf Blatt 401** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wensickendorf	3	493/137	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Verkehrsfläche, Ahornweg	842 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück in 16515 Wensickendorf, Ahornweg 24 (120 m² Straßenland, 722 m² Bauland, bisher als Gartenland genutzt, ruhige Wohnlage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 540/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 19. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Gransee Blatt 3381** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gransee	4	28/5		534 m ²
2	Gransee	4	28/6		7.529 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Bürogebäude mit Saalbau (Flurstück 28/6) sowie unbebautes Grundstück (Garten), (Flurstück 28/5) in 16775 Gransee, Meseberger Weg 1a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 316.400,00 EUR; daneben für das Flurstück 28/6 auf 310.000,00 EUR, für das Flurstück 28/5 auf 6.400,00 EUR.

Im Termin am 07.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 276/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 20. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kleinzerlang Blatt 162** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinzerlang, Flur 2, Flurstück 77, Gartenland, im Dorf, 442 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinzerlang, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, im Dorf, 820 m²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1970, tlw. modernisiert), einer Doppelgarage und Nebengebäuden in 16831 Kleinzerlang, Dorfstraße 55,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 85.400,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 030 3407-2717

Geschäfts-Nr.: 7 K 481/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. September 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 3686** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Birkenwerder	7	639		973 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Unterkellerung in 16547 Birkenwerder, Frankenstraße 28)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 441/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Staffelde Blatt 557** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Staffelde	4	61		41.350 m ²
2	Staffelde	10	12		20.650 m ²
4	Staffelde	12	15/1		931 m ²
7	Staffelde	13	51		74.350 m ²
8	Staffelde	18	53		24.242 m ²
9	Staffelde	13	42		28.880 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein stark sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus in 16766 Kremmen OT Staffelde, Neuruppiner Straße 10, sowie Flächen der Land- und Forstwirtschaft außerhalb der Ortslage Staffelde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.135,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 31096029
Geschäfts-Nr.: 7 K 248/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 25. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Menz Blatt 232** und von **Dollgow Blatt 237** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Menz	3	41		5.389 m ²
5	Menz	1	138		1.050 m ²

Dollgow Blatt 237

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dollgow	2	81		1.920 m ²
6	Dollgow	11	47		10.127 m ²

laut Gutachter: Grundstücke sämtlich gelegen in 16775 Stechlin, Flurstück 41 - gelegen im OT Menz, Rheinsberger Straße 7, bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus, (Bj. ca. 1840, 1992 - 98 modernisiert, teilunterkellert, teilw. ausgeb. Dachgeschoss, Wfl. ca. 120 m²) und einem Mehrzweckgebäude

Flurstück 138 - unbebauter Garten im OT Menz, Wiesenweg
Flurstück 81 - Wiese im OT Dollgow, gelegen am kleinen Tietzensee an der Landstraße 15

Flurstück 47 - Wiese im OT Dollgow Nähe Wootzensee
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 20.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Flurstück 41 - 78.000,00 EUR
- b) Flurstück 138 - 3.150,00 EUR
- c) Flurstück 81 - 300,00 EUR
- d) Flurstück 47 - 2.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 477/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. September 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Fürstenberg Blatt 773** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fürstenberg	5	72/10	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Lychener Chaussee 25	14.528 m ²
2	Fürstenberg	5	72/22	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Lychener Chaussee 25	1.966 m ²

It. Gutachter: gelegen in 16798 Fürstenberg, Lychener Chaussee 25 und 25a, das Flurstück 72/10 ist bebaut mit einem Produktions- bzw. Werkstattgebäude für Stahlbau (große Halle mit Nebenräumen und Büro- und Sozialteil, Bj. 1969, ab 1993 teilw. modernisiert, BGF ca. 2.461 m²) und mit einem Gaststättengebäude mit Pension und Wohnung, das Flurstück 72/22 ist ein unbebautes Gewergrundstück
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 225.000,00 EUR

Einzelwerte:

- a) Flurstück 72/10 - 215.000,00 EUR
- b) Flurstück 72/22 - 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 550/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Oranienburg Blatt 10352** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht an den im Grundbuch von Oranienburg Blatt 10314 unter lfd. Nr. 1, 2/zu 1, 3/zu 1, 4 und 5 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücke				
	Oranienburg	27	188	Rosselstraße 6d Gebäude- und Freifläche, ungenutzt	143 m ²
	1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Oranienburg	27	180	Zwischen Rosselstraße und Lippestraße Verkehrsfäche, Weg	81 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Oranienburg	27	181	Lippestraße	10 m ²
				Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen	
	Oranienburg	27	194	Rosselstraße	12 m ²
				Verkehrsfläche, Platz	
	Oranienburg	27	277	Selkestraße	12 m ²
				Verkehrsfläche, Platz	

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem 28.01.1997. Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- und Rentenschuld, einer Reallast, einem Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht sowie zur Änderung des Inhalts eines solchen Rechts, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, ist die Genehmigung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Als Eigentümerin ist die Stadt Oranienburg eingetragen. Unter Bezugnahme auf den Erbaurechtsvertrag und die Bewilligung vom 11.10.1996 (UR 1520/96 der Notarin Wiroth in Oranienburg) in Oranienburg Blatt 8819 eingetragen am 28.01.1997 und hier eingetragen aufgrund der Bewilligung vom 25.07.1997/02.07.1998 (UR-Nr. 308/1997 und 320/1998 des Notars Borck in Berlin) am 30.09.1998.

laut Gutachter: bestehend an dem Grundstück Rosselstraße 6d in 16515 Oranienburg, bebaut mit einem zweigeschossigen Reihenwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1999, und einem Holzschuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 109.000,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 110/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 1231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		40	24	Gebäude- und Freifläche Friedrich-Engels-Platz 9	1.711 m ²

sowie das Grundbuch von **Perleberg Blatt 593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	40	25	Gartenland	896 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus in 19348 Perleberg, Friedrich-Engels-Platz 9

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 508.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 04102 70847945
Geschäfts-Nr.: 7 K 376/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Storbeck Blatt 221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Storbeck	3	11	Gebäude- und Gebäude- freifläche, Ackerland, im Dorf	4.930 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem von einem Brand überwiegend zerstörten Einfamilienhaus und einem Gerätehaus (Stall) sowie Flächen der Land- und Forstwirtschaft in 16818 Storbeck, Dorfstraße 31

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 486/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. September 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Ruppin, Flur 2, Flurstück 20, 1.590 m², Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Ecke Kirchplatz/Brückenstraße

(gemäß Gutachten: bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern, gelegenen Brückenstr. 1 bzw. Kirchplatz 3, sowie einer Doppelgarage),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 340.000,00 EUR.

Im Termin am 29.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 222/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. September 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Menz Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Menz, Flur 7, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Roofenstraße 13 u. 14, 2.510 m²

(gemäß Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 320.000,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 71/03

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 2799** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	3	484	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Rosenstr. 36	769 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16767 Leegebruch, Rosenstraße 36, bebaut mit einem nicht unterkellerten, 1 1/2-geschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1998) und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 189.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 533/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 8. Oktober 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215 das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 791** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenberg, Flur 19, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirschenallee, 11.509 m²,

Gemarkung Fürstenberg, Flur 19, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirschenallee, 8.332 m²

laut Gutachter: 16798 Fürstenberg, Kirschallee/Peetscher Höhe, bebaut mit zwei Mehrfamilienwohnhäusern (ehemaliges Schulgebäude und Küche/Speisesaal vormals genutzt durch sowjetisches Mili-

tär, 1999/2000 vollständig modernisiert), einem Nebengebäude und weiteren im vorhandenen Zustand nicht nutzbaren Gebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.110.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 433/06

Amtsgericht Potsdam

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Montag, 30. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Möthlow Blatt 47** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Möthlow

Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Verkehrswert in EUR
6	49	Ackerland	5.502	1.400,00
6	135	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland	3.402	14.260,00
9	121	Waldfläche An der Bahn	2.398	2.370,00
9	133	Waldfläche An der Bahn	6.283	3.500,00

versteigert werden.

Das Flurstück 135 ist mit einer ehemaligen Maschinenhalle (ca. 1905) bebaut, stark sanierungsbedürftig. Hierfür sind Altlasten nicht auszuschließen. Die übrigen Flurstücke sind Ackerland bzw. Waldflächen. Nur Gesamtausgebot.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf gesamt 21.530,00 EUR.

AZ: 2 K 41/04

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung sollen am

Dienstag, 31. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Großderschau Blatt 560** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großderschau, Flur 2, Flurstück 25/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Ackerland, Grünland, Moorberge 4, groß: 2.614 m²,

lfd. Nr. 2, Großderschau, Flur 2, Flurstück 108/1, Grünland, groß: 1.761 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: Flurstück 25/1 - 20.000,00 EUR
Flurstück 108/1 - 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21.06.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke Moorberge 4, 16845 Großderschau, sind mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut (Bj. geschätzt ca. 1800 und älter).

AZ: 2 K 190/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Juli 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 8/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Am Silbergraben, groß: 1.814 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.02.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist unbebaut und befindet sich Am Silbergraben, 14480 Potsdam im Stadtteil Drewitz. Es handelt sich derzeit um unbebautes Gartenland bzw. eine naturbelassene Wiese.

AZ: 2 K 71/06

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen

(5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Juli 2007, 11.45 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Golm Blatt 1339** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

158,37/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2,

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Golm	2	343	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	800 m ²
		2	1119	Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B	1.957 m ²
		2	1120	Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B	2.247 m ²
		2	1121	Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B	1.777 m ²

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
		2	1122	Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B	1.765 m ²
		2	347/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	27 m ²
		2	379/2	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Reiherbergstr.	499 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Der Verkehrswert ist auf 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 20.07.2004 eingetragen.

Die 3-Zimmer-Wohnung (mit Balkon, Wohnfl. ca. 89,87 m²) befindet sich im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses Reiherbergstr. 14, Potsdam OT Golm (Bauj. 1997).

Im Termin am 29.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 418/04

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen

(5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 2. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, folgende Objekte:

I. Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1405**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28,71/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, groß: 18.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 07, Erdgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 0704 bezeichnet.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Kellerraum A 0704.

II. Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1690**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,78/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, groß: 18.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 132 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf: Fahrland Blatt 1405: 46.000,00 EUR
 Fahrland Blatt 1690: 7.000,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 13.09.2002 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 14476 Fahrland, Gartenstraße 17. Sie verfügt über 1 Zimmer, EBK, Balkon mit 45,60 m² Wohnfläche.

Im Termin am 02.03.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 471/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 3. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Lüsse Blatt 170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüsse, Flur 2, Flurstück 26, Dorfstraße 10a, 3.281 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in zentraler Lage des Ortes direkt an der Dorfstraße. Es ist mit einem Zweifamilienhaus (Wohnfläche ca. 133,30 m²) mit Werkstatt (Nutzfläche ca. 73,67 m²) und zwei Anbauten (Wohnfläche ca. 114,28 m², Nutzfläche ca. 110,42 m²) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (aus 1999) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.1999 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220.000,00 EUR. Davon entfallen 1.540,00 EUR auf das mitzuversteigernde Zubehör.

Im Termin am 04.04.2000 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 49/99

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. August 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 2, Flurstück 72/1, Wende-
 sche, Landwirtschaftsfläche, groß: 4.145 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 29.05.2006 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Wochenendhaus sowie einer Gartenlaube (Bauj. um 1976, teilunterkellert) bebaut. Nach Kenntnis des Gerichts besteht ein Pachtvertrag.

AZ: 2 K 198-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Garrey Blatt 205** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garrey, Flur 2, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, groß: 428 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 99.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Dorfstraße 4a, 14823 Garrey gelegen und mit einem Einfamilienhaus bebaut (Bj. 1995, Wfl. 115 m²).

AZ: 2 K 210/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 14026** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 98,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 41

Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wiesenweg 1a, gr.: 739 m²,

Flurstück 610, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Wiesenweg 1b, gr.: 1.007 m²,

Flurstück 611, Verkehrsfläche, Straße, Rudolf-Breitscheid-Str. 28, gr.: 5 m²,

Flurstück 613, Verkehrsfläche, Straße, Am Wiesenweg, gr.: 150 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts des Hauses I, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 des Hauses I bezeichnet.

Es sind hinsichtlich der Kfz-Stellplätze Sondernutzungsregelungen getroffen worden, hier erfolgte die Zuordnung von Kfz-Stellplatz Nr. I/6.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10.05.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem Mehrfamilienhaus im Wiesenweg 1b, 14612 Falkensee im Dachgeschoss rechts gelegen. Sie verfügt über Flur, Schlafzimmer, Bad/WC, Küche, Wohnraum, Balkon und Dachstudio mit ca. 94 m² Wohnfläche.

AZ: 2 K 191/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. August 2007, 11.45 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Milow Blatt 1102** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

beide Gemarkung Milow, Flur 1,

lfd. Nr. 1, Flurstück 87/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bahnhofstr., groß: 870 m²,

lfd. Nr. 2, Flurstück 87/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bahnhofstr., groß: 514 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 222.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf - das Grundstück Nr. 1 216.800,00 EUR
- das Grundstück Nr. 2 5.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 21.10.2005 eingetragen.

Laut Gutachten ist das Flurstück 87/2 mit einem Einfamilienhaus (Bauj. 1997, voll unterkellert, mit Kamin und Terrasse, Wohnfl. ca. 192 m²) sowie einem Carport (2 Einstellplätze) bebaut. Das Flurstück 87/3 bildet das vorgelagerte Gartenland. Die Grundstücke (postalische Anschrift: Bahnhofstr. 30c, 14715 Milow) werden eigen genutzt.

AZ: 2 K 478/05

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 14765** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 1158, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kiezstraße 11, groß: 856 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 276.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12.07.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück Kiezstraße 11 in 14467 Potsdam ist mit einem teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Bj. 1786, Modernisierung 1978). In dem

Wohnhaus befinden sich vier Wohnungen mit je 3 Zimmern, Küche, Bad und Balkon (Wfl. ca. 62 m² bis 86 m²).

AZ: 2 K 400/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 684** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Phöben, Flur 5, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Wald 33, 2.632 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr vermutlich 2000, sowie Garage und Carport bebaut. Geschätzte Wohnfläche ca. 300 m². Gepflegtes Grundstück.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbeichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 315.000,00 EUR.

AZ: 2 K 569/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. August 2007, 13.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 672** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 526, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Fichtestr. 44, groß: 600 m², Gartenland, groß: 760 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1940) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.12.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

AZ: 2 K 601/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 10. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die nachfolgend bezeichneten Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Brück Blatt 1772**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brück, Flur 3, Flurstück 321, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Bahnhof, 5.011 m²

II. Grundbuch von **Brück Blatt 2329**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brück, Flur 3, Flurstück 442, Verkehrsfläche, Straße, Heinrich-Heine-Str., 278 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brück, Flur 3, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Heinrich-Heine-Str.1, 14.380 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ehemals gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit überwiegend wirtschaftlich überalterten Gebäuden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 15.10.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 72.100,00 EUR.

Es entfallen auf

Flurstück 321 = 40.000,00 EUR,

Flurstück 442 = 1.100,00 EUR und

Flurstück 443 = 31.000,00 EUR.

Im Termin am 29.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 466/01

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. August 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2232** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 4, Flurstück 23/40, Waldfläche, Sandweg 2, groß 2.000 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 407.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Wiederversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 05.12.2006 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Mehrzweckgebäude (Bauj. ca. 1998, nicht unterkellert) bebaut und beinhaltet Büro- und Aufenthaltsräume, Produktions- und Lagerräume sowie eine Wohnung (Wohnfl. ca. 105,11 m², 2 Zimmer). Nach Kenntnis des Gerichts wird das Objekt derzeit nicht genutzt.

AZ: 2 K 518/06

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 13. August 2007, 13.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 1484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 270, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, A. d. Stammbahn, groß: 702 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.02.2006 eingetragen.

Das Grundstück An der Stammbahn 36, 14532 Kleinmachnow, ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. ca. 1935/36, voll unterkellert, mit Balkon, Wohnfläche ca. 164 m²) bebaut und zum Teil vermietet.

AZ: 2 K 87/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 14. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Nauen Blatt 5859** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils: Gemarkung Nauen, Flur 10

lfd. Nr. 9, Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 157 m²,

lfd. Nr. 9, Flurstück 544, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 565 m²,

lfd. Nr. 11, Flurstück 547, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 371 m²,

lfd. Nr. 11, Flurstück 548, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 554 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfällt auf Grundstück lfd. Nr. 9 ein Betrag von 25.000,00 EUR, auf Grundstück lfd. Nr. 11 ein Betrag von 20.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26.04.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind im Schwarzdornweg 8 und 12, 14641 Nauen, gelegen und unbebaut. Es handelt sich um baureifes Land im beplanten Innenbereich.

AZ: 2 K 30/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4061** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 270, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Platz des Friedens, groß: 1.150 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 210.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 08.06.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Platz des Friedens 1, 14656 Brieselang, ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut (drei Wohnungen, kleines Büro im OG, kleiner Laden im EG).

AZ: 2 K 250/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 3803** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Babelsberg, Flur 22, Flurstück 195/1, Straße, Böttcherberg, groß: 35 m², Gemarkung Babelsberg, Flur 22, Flurstück 195/2, Gartenland, Am Böttcherberg 7a, groß: 933 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 89.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.10.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Am Böttcherberg 7a, 14482 Potsdam, ist unbebaut und wird zurzeit nicht genutzt (Grünland).

AZ: 2 K 540/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, die im Grundbuch von **Falkensee Blatt 15239** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 103/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Havelländer Weg 10, 314 m², lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 104/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Havelländer Weg 10, 1.758 m² versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit einem Bürogebäude (Baujahr ca. 1994, zweigeschossig, ca. 1.010 m² Nutzfläche zuzüglich ca. 30 m² im Keller) bebaut. 28 Stellplätze auf dem Grundstück. Es bestehen Baulasten (Wege- und Leitungsrechte).

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in das Grundbuch am 12.09.2005 bzw. 05.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 693.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

Flurstück 103/2 = 28.000,00 EUR

Flurstück 104/2 = 665.000,00 EUR.

AZ: 2 K 436/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 17. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lin-

denstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Börnische Blatt 707** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark I, 603 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Büdnerweg 2 in 14641 Nauen /OT Börnicke ist mit einem Einfamilienhaus bebaut (Konzeption: eingeschossiger Rohbau, nicht unterkellert, Wfl. ca. 120 m²).

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 10.10.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 551/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 17. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück in Bergholz-Rehbrücke, Flur 1, Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Zum Springbruch, Fuchsweg, 1.424 m² eingetragen wie folgt, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3594** 35,00/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 434 des Aufteilungsplanes,

II. Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3669** 1/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Teileigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 61 des Aufteilungsplanes Sondernutzungsregelungen sind vereinbart

versteigert werden.

Die 3-Zimmer-Wohnung befindet sich in dem Mehrfamilienhaus Zum Springbruch 6 in 14558 Bergholz-Rehbrücke (Bj. ca. 1997, DG links, Wfl. ca. 63 m²).

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 30.01.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 83.000,00 EUR.

Es entfallen auf die Wohnung = 77.000,00 EUR und den Stellplatz = 6.000,00 EUR.

AZ: 2 K 51/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. August 2007, 13.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5602** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 216/11, Gebäude- und Freifläche, Lindemannsgasse 10/11, groß: 322 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus nebst Seitenflügel (Baujahr ca. 1895, Sanierung ca. 1997/1998) bebaut. Postalische Anschrift: Lindenstraße 6.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184.000,00 EUR.

AZ: 2 K 114/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. August 2007, 14.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 6800** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 387/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Domstraße 44, 2.386 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einer Stadtvilla, bestehend aus Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1925, umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen 1999) bebaut. Es besteht geringer Instandhaltungsrückstau, teilweise nicht fertig gestellte Bauleistungen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.04.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 755.000,00 EUR.

AZ: 2 K 114/03

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 997** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 5, Flurstück 306, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 508 qm

(Bebauung: mehrgeschossige Pension, Baujahr 1907, 1998 teilmodernisiert, belegen in Werner-Seelenbinder-Straße 1, 01983 Großbräschen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 7/05

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Blumberg Blatt 1478** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 61,180/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Blumberg, Flur 19, Flurstück 101, Größe 19.256 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, belegen im Erdgeschoss des Hauses 8, nebst Kellerraum im Haus 8, jeweils bezeichnet mit Nr. 108 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, 64,79 m²; 16356 Ahrensfelde, OT Blumberg, Ahornring 10,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Ordaling GmbH in Frankfurt/O.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

AZ: 3 K 774/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Blumberg Blatt 1528** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/10.000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Blumberg, Flur 19, Flurstück 101, Größe 19.256 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit S 20 bezeichneten Einstellplatz in der Tiefgarage;

laut Gutachten: Tiefgaragenstellplatz;

16356 Ahrensfelde, OT Blumberg, Ahornring 1 - 16,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Ordaling GmbH in Frankfurt/O.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

AZ: 3 K 784/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Blumberg Blatt 1538** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Blumberg, Flur 19, Flurstück 101, Größe 19.256 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit S 30 bezeichneten Einstellplatz in der Tiefgarage; laut Gutachten: Tiefgaragenstellplatz; 16356 Ahrensfelde, Ahornring 1 - 16, versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2006 eingetragen worden.
Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Ordaling GmbH in Frankfurt/O.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.
AZ: 3 K 794/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 1. August 2007, 9.00 Uhr** im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Zinndorf Blatt 530 und Blatt 532** eingetragenen Wohnungseigentume **Blatt 530:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 30,389/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flstk. 491, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 26 A) gelegenen Wohnung **Blatt 532:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 30,389/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flstk. 491, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 28 A) gelegenen Wohnung laut Gutachten:

- 2 Eigentumswohnungen in einem 1995 erbauten Mehrfamilienhaus (10 WE)
- jew. Maisonettewohnung über 2 Etagen (Ober- und Dachgeschoss), 3 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Flur/Diele und Balkon, ca. 97 m² Wfl., zufriedenstellender, instand gehaltener Zustand
- PKW-Stellplatz

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 29.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
Blatt 530: 102.000,00 EUR
Blatt 532: 96.000,00 EUR.

Im Termin am 09.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 366/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. August 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2195** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 172,13/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 8, Flstk. 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe: 5.980 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 6 im Dachgeschoss und dem Abstellraum Nr. 5 im Erdgeschoss Nr. 5 des Aufteilungsplanes; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 5 laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1995 erbauten Wohn- und Geschäftshaus, 3 Zi., Küche, Bad, Balkon, ca. 65,51 m² Wfl. + 13,5 m² Balkonfläche, bzgl. Mängel wird auf das Gutachten verwiesen, vermietet (Stand: 01/07)
- zur Wohnung gehört ein Kfz-Stellplatz, Abstellraum

Lage: Finowfurter Ring 6, 16244 Schorfheide OT Finowfurt (Wohnung im DG Haus 6, Nr. 5 des ATP)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 09.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 976/05

Aufgebotssachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG vertreten durch den Vorstand
Am Tucherpark 16, 80538 München
AZ: 780403733/T6/6176/rg

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) von Frankfurt (Oder) Blatt 7438 in Abteilung III lfd. Nr. 6 eingetragene Grundschuld über einen Betrag in Höhe von 30.000,00 DM zuzüglich 18 Zinsen ab dem 28.04.1995 beantragt. Als Gläubiger der Grundschuld ist/sind eingetragen: Deutsche Direktbank Aktengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main.

Der/Die Inhaber des Briefes wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 20. Dezember 2007, 9.30 Uhr, Saal 307

anberaumten Aufgebotstermin den Brief vorzulegen und seine/ihre Rechte anzumelden, da sonst der Brief für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäftszeichen: 2.3 C 75/07

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Die

1. Carola Roschkowski geb. Zippan, geb. am 25.05.1973, wohnhaft in 12555 Berlin, Freiheit 9
2. Thomas Zippan, geb. am 12.08.1966, wohnhaft in 15537 Erkner, Neu-Zittauer-Str. 29
3. Michael Zippan, geb. am 04.03.1955, wohnhaft in 15537 Erkner, Neu-Zittauer-Str. 29

haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Hartmannsdorf Blatt 168 eingetragenen Grundstücke

(Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 4, Flurstück 3, Größe 6.790 m²)

(Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 4, Flurstück 9, Größe 2.438 m²)

(Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 4, Flurstück 87, Größe 2.374 m²)

gemäß § 927 BGB beantragt.

Im Grundbuch ist Walter Zippan, geboren am 16.11.1932, als Eigentümer eingetragen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 11. Juli 2007, 11.15 Uhr, Saal 210

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Fürstenwalde, 19.04.2007

AZ: 30 C 419/06

Aufgebot

Der Herr Rainer Miethchen, 15230 Frankfurt (Oder), Hafenstr. 1

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem von Schneeberg Grundbuchblatt 160 Abt. III lfd. Nr. 1 für den Postsekretär Paul Gutke in Küstrin eingetragenen Hypothek von 6.000,00 Goldmark verzinslich mit 3 vom Hundert jährlich gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 20. September 2007, 10.00 Uhr, Saal 210

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Fürstenwalde, den 08.05.2007

AZ: 12 C 81/07

Amtsgericht Oranienburg

Ausschlussurteil

In der Aufgebotssache

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam Backoffice Privatkunden, Bahnhofstr. 12, 15711 Königs Wusterhausen, AZ: 252.1-KN 765940440

- Antragstellerin -

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin am Amtsgericht Heide für Recht erkannt:

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Malz, Blatt 508, in Abt. III lfd. Nr. 1, eingetragen am 18.02.1999, eingetragene Grundschuld von 84.000,00 DM mit 18 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Oranienburg, 25.04.2007

Geschäfts-Nr.: 29 C 192/06

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Registersachen

Vereinsregistersachen

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

Neueintragungen

Amtsgericht Cottbus

VR 4539 CB - 12. April 2007: Interessengemeinschaft Groß-Jehser/Mallenchen, Herrenhaus und Kirche zu Groß-Jehser e. V., Groß-Jehser, (Schmiedeweg 47 B, 03205 Calau OT Groß-Jehser)

VR 4541 CB - 12. April 2007: Förderverein zum Wiederaufbau der Stadt- und Hauptkirche in Gubin e. V., Guben

VR 4542 CB - 13. April 2007: Der Sozialticker e. V., Luckau, (Alte Dorfstr. 4, 15926 Luckau)

VR 4544 CB - 17. April 2007: Förderverein der Kindertagesstätte Storchennest Zützen e. V., Golßen, (Am Gutshof 02, 15938 Golßen OT Zützen)

VR 4548 CB - 7. Mai 2007: Family-Soccer e. V., Cottbus

VR 4551 CB - 11. Mai 2007: „Liedertafel Briesnig“ e. V., Briesnig, (Briesniger Hauptstr. 15, 03149 Forst (Lausitz))

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

VR 5186 FF - 17. April 2007: „Gutshof Serwest“ e. V., Serwest, (Gärtnersteig 1, 16303 Schwedt/Oder)

VR 5188 FF - 25. April 2007: Zeitreise e. V., Schwedt/Oder, (Lange Str. 57 b, 16303 Schwedt/Oder OT Heinersdorf)

VR 5189 FF - 30. April 2007: Freie Oberschule Finow e. V., Eberswalde, (Uckermarkstr. 30, 16227 Eberswalde)

VR 5190 FF - 30. April 2007: Heimatverein Rießen e. V., Rießen, (Fünfeichener Weg 49, 15890 Siehdichum OT Rießen)

VR 5192 FF - 8. Mai 2007: Förderverein Gorgaster Leben e. V., Küstriner Vorland OT Gorgast, (Gartenstr. 10, 15328 Küstriner Vorland OT Gorgast)

VR 5194 FF - 10. Mai 2007: Förderverein der Kita „Regenbogen“ e. V., Neuenhagen b. Berlin, (Hermann-Löns-Str. 63, 15366 Neuenhagen b. Berlin)

VR 5195 FF - 10. Mai 2007: FUTURUM Education e. V., Klosterfelde, (Prendener Str. 22, 16348 Klosterfelde)

Amtsgericht Neuruppin

VR 3778 NP - 25. April 2007: „Kinderland Elbtalau e. V.“, Lenzen

VR 3779 NP - 25. April 2007: Modellbahnfreunde Nordbahn e. V., Birkenwerder

VR 3780 NP - 25. April 2007: Förderverein für Jugendkultur und ökologisches Wohnen (FJöW) e. V., Gnewikow

VR 3784 NP - 27. April 2007: „VfB Preussen GMW e. V.“, Menkin

Veränderungen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

VR 178 FF - 23. April 2007: Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V., Frankfurt (Oder), (Halbe Stadt 21, 15230 Frankfurt (Oder))

Mit dem Verein (übernehmender Rechtsträger) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 07.12.2006 sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 23.09.2006 und 08.11.2006 der Oberbarnimer Mieterverein e. V. mit Sitz in Eberswalde-Finow (Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR 2078) durch Übertragung des Vermögens als Ganzes verschmolzen. Nicht eingetragen: Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie binnen 6 Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister nach § 19 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

VR 2078 FF - 23. April 2007: Oberbarnimer Mieterverein e. V., Eberswalde, (Schöpfungstr. 13, 16225 Eberswalde)

Der Verein (übertragender Rechtsträger) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 07.12.2006 sowie der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom 23.09.2006 und 08.11.2006 mit dem Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V. mit Sitz in Frankfurt (Oder) durch Übertragung seines Vermögens als Ganzes verschmolzen. Die Verschmelzung ist mit der gleichzeitig erfolgten Eintragung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers (Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR 178) wirksam geworden. Der Verein ist erloschen. Nicht eingetragen: Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie binnen 6 Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Handball-Förderverein Frankfurt (Oder) e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei einem der nachstehend benannten Liquidatoren anzumelden:

1. Gundolf Schülke, Windröschenweg 6, 15230 Frankfurt (Oder)
2. Peter Nierhof, Lessingstraße 19, 15230 Frankfurt (Oder)

Der Verein „Grün Weiss Krummensee e. V.“ mit Sitz in 16356 Werneuchen OT Krummensee ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2006 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 20.05.2008 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Herrn Bernd Schumacher
Dorfstraße 24
16356 Werneuchen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.